

GUTACHTEN

**Zur Rolle der Trierer Oberbürgermeister im Nationalsozialismus:
Ludwig Christ (1933/34-38) und Dr. Konrad Gorges (1938-45)**



Gutachterin: Franziska Leitzgen

erstellt im Auftrag der Stadt Trier

1. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gegenstand des Gutachtens	1
2. Forschungsstand zur Stadtverwaltung im Nationalsozialismus	2
3. Quellenlage und Regionalstudien zur Stadtverwaltung Trier	3
4. Das Amt des Oberbürgermeisters in der NS-Zeit	5
5. Oberbürgermeister Ludwig Christ.....	7
5.1. Soziopolitisches Profil und Ernennung zum Oberbürgermeister	7
5.2. Amtsführung	9
5.3. Diskriminierung und Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung	13
6. Oberbürgermeister Dr. Konrad Gorges	15
6.1. Soziopolitisches Profil und Ernennung zum Oberbürgermeister	15
6.2. Amtsführung	17
6.3. Aufgabenwandel der Stadtverwaltung im Krieg	18
6.4. Ausgrenzung und Verfolgung der jüdischen Bevölkerung	20
7. Empfehlung	22
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	24
Ungedruckte Quellen.....	24
Gedruckte Quellen.....	28
Literatur.....	28
Internetquellen.....	32
Anhang	33

1. Anlass und Gegenstand des Gutachtens

Anlass des vorliegenden Gutachtens bildet das Nachdenken über die Porträtgalerie der zwölf ehemaligen Trierer Oberbürgermeister im ersten Stock des Rathauses am Augustinerhof. Drei der porträtierten Stadtoberhäupter hatten das Amt während der Zeit des Nationalsozialismus inne. Der letzte noch demokratisch gewählte Trierer Oberbürgermeister, Dr. Heinrich Weitz (Deutsche Zentrumspartei, kurz Zentrum), wurde am 31. August 1933 zunächst beurlaubt und schließlich unter Berufung auf § 6 des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* in den Ruhestand versetzt.¹ Eine ihm immerhin angebotene kommissarische Übernahme der Stelle des 1. Beigeordneten der Stadt Koblenz hatte er zuvor als „Degradierung“ abgelehnt.²

Im Mittelpunkt des erbetenen Gutachtens stehen die erst in der NS-Zeit ernannten Oberbürgermeister Ludwig Christ (1933/34-1938) und Dr. Konrad Gorges (1938-1945). Die Untersuchung soll klären, in welchem Verhältnis die beiden Oberbürgermeister zum NS-Staat standen und inwieweit sie in ihrer Funktion als Verwaltungsleiter und Chef der Ortspolizeibehörde als eigenständige Akteure an der NS-Verfolgungspolitik beteiligt waren. Dabei gilt es auch, etwaige Unterschiede in der Amtsführung der beiden Oberbürgermeister herauszuarbeiten. Die gutachterliche Stellungnahme erfolgt sowohl auf Grundlage der einschlägigen Quellen als auch unter Bezug auf neuere Forschungsliteratur zur anderen Stadtverwaltungen.

In einem ersten Schritt wird daher zunächst der Forschungsstand zu Stadtverwaltungen im Nationalsozialismus dargestellt sowie die Quellenlage zu den beiden Oberbürgermeistern und der Stadtverwaltung Trier im Gesamten skizziert. Darauf aufbauend soll kurz ausgeführt werden, wie sich das Amt des Oberbürgermeisters in den zwölf Jahren des „Dritten Reiches“ gegenüber den demokratischen Weimarer Jahren gewandelt hat. Im Zentrum des Gutachtens stehen die beiden Oberbürgermeister selbst. Untersucht werden das politische und soziale Profil, die Umstände der Ernennung, die konkrete Amtsführung sowie die Mitwirkung an Ausgrenzung, Diskriminierung und Verfolgung der jüdischen Bevölkerung. Im Falle von Gorges wird zudem der Gestaltwandel der Stadtverwaltung im Krieg beleuchtet. Abschließend werden einige Perspektiven für den zukünftigen Umgang mit der „Ahnengalerie“ der Trierer Oberbürgermeister eröffnet. Für die Erstellung des Gutachtens und die vorausgehende Recherche standen insgesamt neun Monate, von Juli 2018 bis April 2019, zur Verfügung. Zur Bearbeitung ausgewertete Quellenbestände aus deutschen und luxemburgischen Archiven sind im Anhang aufgelistet.

¹ StA Trier, Tb12/414b.

² StA Trier, Tb12/406.

2. Forschungsstand zur Stadtverwaltung im Nationalsozialismus

Die Geschichte der Stadtverwaltungen im Nationalsozialismus war lange Zeit ein Randthema der lokalgeschichtlichen Forschung. Sofern die seit den 1970er und 1980er Jahren in großer Zahl entstandenen Lokal- und Regionalstudien dem Forschungsgegenstand Beachtung schenkten, beschränkten sich die Darstellungen vielfach auf die personellen Veränderungen in Folge der nationalsozialistischen Machtübernahme.³ Der Handlungsrahmen der Stadtverwaltungen galt, einer vielbeachteten Untersuchung Horst Matzeraths⁴ folgend, als gering. Die kommunale Selbstverwaltung sei durch den NS-Staat „parasitär aus[ge]nutzt und zersetzt“⁵ worden. Als eigentliche Entscheidungsträger vor Ort benannte Matzerath die jeweiligen Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleiter, welche häufig mit willkürlichen Maßnahmen in den Kompetenzbereich der Bürgermeister eingegriffen hätten.⁶ Durch die Gegenüberstellung mit den Parteifunktionären erschienen die Verwaltungsbeamten als gemäßigteres, fast passives Element.⁷ Nach heutigem Forschungsstand gilt die Mitte der 1960er Jahre durch Hans Mommsen⁸ geprägte Vorstellung von der polykratischen Struktur des NS-Staates mit einem strukturellen Dualismus von Partei und Staat bzw. Gemeindeverwaltung als zu stark.⁹ Wie neuere Studien belegen, war das Verwaltungshandeln der Städte „deutlich mehr von Autonomie und Kooperation als von Konflikt“¹⁰ geprägt.

Auch der Topos von der Handlungssohnmacht der Stadtverwaltungen in der NS-Zeit wurde inzwischen von der historischen Forschung revidiert. Wichtige Anstöße zu einem Paradigmenwechsel in der Wahrnehmung der Kommunalverwaltungen gingen Ende der 1990er Jahren von Wolf Gruner aus.¹¹ In einer Reihe von Publikationen arbeitete er überzeugend heraus, dass die Kommunen der antijüdischen Politik des Reiches in bestimmten Phasen vorrauseilten, indem sie aus eigenem Antrieb zu Maßnahmen der Diskriminierung und Ausgrenzung griffen. Als Beleg hierfür führt Gruner unter anderem die von vielen Gemeinden eigeninitiativ verhängten Zutrittsverbote zu kommunalen Einrichtungen wie Schwimmbädern und Sportplätzen an.¹²

Seit Mitte der 2000er Jahre sind eine Vielzahl von Lokalstudien zur Rolle einzelner Stadtverwaltungen im Nationalsozialismus entstanden, die belegen, dass die kommunalen Verwaltungsbehörden keine handlungsneutralen Exekutivorgane höheren Ortes angeordneter Entscheidungen

³ Schmiechen-Ackermann/Tullner (2005), S. 31.

⁴ Matzerath (1970).

⁵ So resümiert Matzerath in Anlehnung an Mommsens Untersuchung zur Rolle der Beamtenschaft im „Dritten Reich“, vgl. Mommsen (1966), S. 18 und Matzerath (1970), S. 436.

⁶ Matzerath (1970), S. 434.

⁷ Vgl. Fleiter (2007), S. 36 f.

⁸ Mommsen (1966).

⁹ Gotto (2006), S. 79.

¹⁰ Gruner (2011), S. 169.

¹¹ Zur Bedeutung der Thesen Gruners für die historische Forschung, vgl. u.a. Fleiter (2007), S. 37.

¹² Vgl. insbesondere Gruner (2000), S. 75-125.

darstellten, sondern als ein „erstzunehmender und eigenständiger Akteur“¹³ innerhalb des lokalen Herrschaftsgefüge zu betrachten sind. Wie Bernhard Gotto (2006) am Beispiel der Stadtverwaltung Augsburg darlegt, bildete sich im Verwaltungshandeln eine „spezifische administrative Normalität“¹⁴ heraus, die ein Nebeneinander von Elementen der traditionellen Verwaltung und einer zunehmenden Öffnung gegenüber den Zielen der nationalsozialistischen Rassenideologie ermöglichte. Mit den Sammelbänden von Mecking/Wirsching (2005) und Schmiechen-Ackermann/Kaltenborn (2005) liegen nunmehr Teilstudien zu den Stadtverwaltungen Frankfurt am Main, Münster, Leipzig, Gelsenkirchen, Memmingen, Magdeburg und Hamburg vor. Mit der Dissertation von Rüdiger Fleiter (2006) zur Stadtverwaltung Hannover wurde daneben eine tiefgreifende Analyse zur aktiven Rolle der Stadtverwaltung an der Verfolgung von Juden, Sinti und Roma und vermeintlich erbkranken Personen erarbeitet.¹⁵ Noch nicht abgeschlossene Großprojekte laufen zudem zu den Stadtverwaltungen Münster¹⁶ und München¹⁷ im Nationalsozialismus.

Bei der Auswertung des Forschungsstandes fällt auf, dass bislang überwiegend die Verwaltungsgeschichte von Großstädten über 100.000 Einwohnern, darunter viele Gauhauptstädte, erforscht wurde. Es erscheint somit lohnenswert, das Verwaltungshandeln einer mittelgroßen Stadt wie Trier (1939 etwa 81.000 Einwohner) zu untersuchen, von der es in der älteren Forschung heißt, dass der Nationalsozialismus dort aufgrund des katholischen Milieus nie richtig Fuß fassen konnte.¹⁸ Aber auch die Grenznähe Triers spricht für eine Aufarbeitung der Rolle der Trierer Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. So war der zweite nationalsozialistische Oberbürgermeister, Konrad Gorges, ab August 1943 gleichzeitig kommissarischer Oberbürgermeister der Stadt Luxemburg.

3. Quellenlage und Regionalstudien zur Stadtverwaltung Trier

Die Quellenlage zu Ludwig Christ und Konrad Gorges ist als relativ günstig zu bezeichnen. Im *Stadtarchiv Trier (StA)* befinden sich zwei umfangreiche Personalakten sowie mehrere Akten über die Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister und Beigeordneten.¹⁹ Informationen über die Absetzung von Oberbürgermeister Weitz‘ konnten ferner aus einer im *Geheimen Staatsarchiv Preu-*

¹³ Gotto (2006), S. 1; vgl. auch Mecking/Wirsching (2005a), S. 6.

¹⁴ Gotto (2006), S. 2.

¹⁵ Fleiter (2006).

¹⁶ Zum Projekt „Die Stadtverwaltung Münster in der NS-Zeit“, unter der Leitung von Thomas Großbölting, vgl. https://www.uni-muenster.de/Geschichte/histsem/NZ-G/L2/Forschen/Projekte/stadtverwaltung_muenster_im_ns.html (01.04.2019).

¹⁷ Zum Projekt „Die Münchner Stadtverwaltung im Nationalsozialismus“, unter der Leitung von Margit Szöllösi-Janze u.a., vgl. https://www.ngzg.geschichte.uni-muenchen.de/forschung/forsch_projekte/stadtverwaltung/index.html (01.04.2019).

¹⁸ Bollmus (1988), S. 517.

¹⁹ StA Trier, Tb12/414b, 608, 680, 686, 688 und 4116.

βischer Kulturbesitz (GStA PK) lagernden Akte über die Kommunalangelegenheiten der preußischen Städte entnommen werden.²⁰ Das *Bundesarchiv Berlin (BArch)* beherbergt weitere Akten über die Personalangelegenheiten der leitenden Kommunalbeamten der preußischen Städte. Da die Akten zu Trier bereits 1938 enden, enthalten sie keine Angaben zu Gorges.²¹ Informationen zu Gorges' Tätigkeit als kommissarischer Oberbürgermeister der Stadt Luxemburg konnten vorrangig in den *Archives de la Ville de Luxembourg (AVdL)* erschlossen werden.²² Im Hinblick auf weiterführende Forschungsarbeiten wäre es aber sicherlich lohnenswert, die dortigen Bestände zur Besatzungszeit im Gesamten einzusehen.

Die Analyse der Amtsführung der beiden Oberbürgermeister stützt sich in erster Linie auf die Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die Dezernenten und Dienststellen, die sowohl für die NS-Zeit als auch für die Weimarer Zeit überliefert sind.²³ Die Kommunikation der Oberbürgermeister mit den städtischen Ämtern und Dienststellen ist nach gegenwärtigem Stand nicht überliefert. Somit existieren abgesehen von den Rundverfügungen nur wenige Akten, die eine Einschätzung der Amtsführung ermöglichen.

Die Quellenlage zu den einzelnen Ämtern und Dienststellen der Stadtverwaltung Trier im Nationalsozialismus ist als schwierig zu bezeichnen. Relativ umfangreiche Akten liegen zum Presse- und Wirtschaftsamt (StA Trier, Tb8), zum Bauamt (Tb60), zur Stadtkasse und Kämmerei (Tb22-24), zum städtischen Personalamt (Tb12) sowie zur Gemeindepolizei (Tb15) vor. Akten anderer Dienststellen sind nur fragmentarisch überliefert.

Das Kapitel zur Ausgrenzung und Verfolgung der jüdischen Bevölkerung stützt sich zum einen auf die erwähnten Akten der Ortspolizei im Stadtarchiv Trier, zum anderen auf Akten der Bezirksregierung Trier, die im *Landeshauptarchiv Koblenz (LHA)* (Best. 442) liegen.²⁴

Die regionalgeschichtliche Forschung hat sich bisher nur am Rande mit dem Wirken der Trierer Oberbürgermeister Ludwig Christ und Konrad Gorges beschäftigt. Zu erwähnen sind vor allem die Arbeiten von Emil Zenz (1981) und Reinhard Bollmus (1988), die sich in ihren Studien zur Stadt Trier im 20. Jahrhundert bzw. in der NS-Zeit immerhin auf einigen Seiten mit der Stadtverwaltung Trier beschäftigt haben.

Nach Durchsicht der aufgeführten Akten muss der Forschungsstand beider Studien allerdings als größtenteils überholt bezeichnet werden. Aufgrund der gesetzlichen Sperrfristen waren die Historiker in den 1980er Jahren auf die Befragung von Zeitzeugen angewiesen. Da diese aber zum Großteil selbst belastet waren, können die Informationen nur begrenzt als verlässlich eingestuft

²⁰ GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 3641, Nr. 1, Bd. 4.

²¹ BArch Berlin, R 1501/142223, 142225 und 143154.

²² AVdL, LU 11 – NS/570 und 571; LU 36.1/319 und 353.

²³ StA Trier, Tb12/5434-5443.

²⁴ LHA Koblenz, Best. 442, Nrn. 14262 und 16804.

werden. Die Arbeit von Reinhard Bollmus stützt sich daneben auf Originale aus der Entnazifizierungsakte Gorges', die der Autor von der Witwe des inzwischen verstorbenen Oberbürgermeisters erhalten hatte.²⁵ Dass es sich bei Entnazifizierungsakten um Quellen von begrenzter Glaubwürdigkeit handelt, ist inzwischen gut durch die Forschung belegt. Geleitet von dem Ziel, möglichst unbeschadet aus dem Entnazifizierungsverfahren hervorzugehen, enthalten Entnazifizierungsakten meist zahlreiche „Persilscheine“, die dem Betroffenen durch ehemalige Mitarbeiter und Freunde ausgestellt wurden, und eine innere Distanz zu den Zielen und Methoden des NS-Regimes attestieren sollten. So enthält die Entnazifizierungsakte von Gorges unter anderem „Persilscheine“ Bischof Bornewassers, der – zur Wahrung kirchlicher Interessen – ebenfalls mit den Nationalsozialisten kooperierte.

4. Das Amt des Oberbürgermeisters in der NS-Zeit

Auf zwölf Jahre gewählt, besaßen die Oberbürgermeister der Weimarer Zeit einen gewichtigen Einfluss auf die Innenpolitik der jungen Republik. Als politische und soziale Funktionselite gelang vielen Oberbürgermeistern der Aufstieg in Gremien der zentralen Ebene, so z.B. in den Preußischen Staatsrat oder die Regierungskabinette.²⁶ Vor allem organisierten die Städte aber den Alltag und das Zusammenleben der Bevölkerung. Sie unterhielten Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Friedhöfe, Bäder, Spiel- und Sportplätze, Büchereien, Museen, Theater, Kreditinstitute und Wohnungsgenossenschaften. Daneben waren sie Träger der Wohlfahrt, gewährleisteten die Strom-, Wasser- und Gasversorgung und organisierten den innerstädtischen Personenverkehr.²⁷ Da dies auch in der NS-Zeit galt, bemühten sich die neuen Machthaber um eine zügige Eroberung der Kommunalverwaltungen.²⁸

Bereits am 4. Februar 1933 wurden in Preußen – und somit auch im kreisfreien Trier, das verwaltungsorganisatorisch der preußischen Rheinprovinz angehörte – die kommunalen Vertretungskörperschaften aufgelöst und Neuwahlen für den 12. März 1933 ausgeschrieben. Obwohl der Wahlkampf kaum noch Chancengleichheit zwischen den Parteien bot, brachte das Wahlergebnis zwar eine deutliche Verschiebung zugunsten der Nationalsozialisten, nicht aber den erwarteten Erfolg.²⁹ In Trier erhielt die NSDAP 30,0 % der gültigen Stimmen, weitere 7,7 % entfielen auf die

²⁵ Die gesamte Akte ist heute einsehbar: LHA Koblenz, Best. 856, Nr. 220333.

²⁶ Hofmann (1981), S. 17-38.

²⁷ Gruner (2000), S. 79.

²⁸ Gruner (2011), S. 171.

²⁹ Mutius (1985), S. 1062; Matzerath (1970), S. 64.

deutschnationalen Bündnispartner DNVP und „Stahlhelm“. Stärkste Fraktion blieb das Zentrum. Mit 23 von 45 Sitzen erzielte die Partei gar die absolute Mehrheit im Stadtrat.³⁰

Dieses Ergebnis darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass es vor allem in den ersten Monaten nach der Machtübernahme in vielen Städten zu einer erzwungenen, teils gewaltsamen Absetzung leitender Kommunalbeamter gekommen ist.³¹ In Trier konnte sich der Zentrums Politiker Weitz immerhin bis August 1933 im Amt des Oberbürgermeisters halten. Von den vier hauptamtlichen Trierer Beigeordneten, Josef Oster (Erster Beigeordneter und Bürgermeister), Dr. Franz Rademaker (NSDAP-Mitglied seit 1.5.1933), Karl Schreiner (kein NSDAP-Mitglied) und Otto Schmidt (Parteiaustritt 1933 beantragt)³², schied im ersten Jahr nach der Machtergreifung lediglich der dienstälteste Beigeordnete Oster mit Wirkung zum 30. April 1933 auf eigenen Wunsch aus dem Verwaltungsdienst aus, nachdem er bereits im Jahr zuvor die Altersgrenze erreicht hatte.³³ Die freigewordene Beigeordnetenstelle wurde aufgrund des *Gesetzes zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung* vom 6. April 1933 gestrichen.³⁴

Formell gewann die NSDAP erst über eine neue Kommunalgesetzgebung Einfluss auf die preußischen Stadtverwaltungen.³⁵ Mit dem *Preußischen Gemeindeverfassungsgesetz* vom 15. Dezember 1933 verloren die kommunalen Vertretungskörperschaften ihre Funktion als gewähltes Beschlussorgan. Die einzige Aufgabe der nunmehr auf Vorschlag des Gauleiters berufenen Gemeinderäte bestand in der nichtöffentlichen Beratung des Oberbürgermeisters, dessen Position durch die Gesetzgebung nachhaltig gestärkt wurde.³⁶

Die *Deutsche Gemeindeordnung* (DGO) vom 30. Januar 1935 schuf erstmals ein für das gesamte deutsche Staatsgebiet geltendes Kommunalrecht. Die Bestimmungen des neuen Gemeinderechts ähnelten deutlich dem Preußischen Gemeindeverfassungsgesetz, verstärkten aber den Einfluss der Partei auf die Verwaltung.³⁷ Eine weitreichende Neuerung bestand in der Verankerung der Staatspartei in der Kommunalgesetzgebung.³⁸ Institutionell erhielt die NSDAP in Gestalt des „Beauftragten der NSDAP“ Einfluss auf die Gemeindeverwaltung. Der Parteibeauftragte, zumeist der Kreisleiter, wirkte bei der Berufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten sowie der Gemeinderäte

³⁰ In der Rheinprovinz erhielt die NSDAP im Mittel 33,0 % der Stimmen, womit das Trierer Ergebnis etwas unter dem Durchschnitt lag. Insgesamt erhielt die NSDAP in 65 von 148 preußischen Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern die absolute Mehrheit, in 52 weiteren Städten ergab sich eine absolute Mehrheit mit Hilfe der Kampffront Schwarz-Weiß-Rot, vgl. Matzerath (1970), S. 65 f.

³¹ Mutius (1985), S. 103 f.

³² Während die ältere regionalgeschichtliche Forschung Schmidt noch „als Beispiel für das langjährige Weiterwirken eines leitenden Beamten [...], der der NSDAP erst 1938 beitrug“ (Bollmus, S. 543), anführt, geht aus der Personalakte Schmidts hervor, dass er 1933 den Eintritt in die NSDAP beantragte, trotz mehrmaliger Fürsprache beim Gauleiter jedoch nicht aufgenommen wurde (StA Tb12/414 b; StA Tb12/622).

³³ StA Trier, Tb12/569.

³⁴ StA Trier, Tb12/414b.

³⁵ Gruner (2011), S. 177.

³⁶ Mutius (1985), S. 1068.

³⁷ Gruner (2011), S. 178.

³⁸ Gotto (2006), S. 78.

mit. Seine Vorschläge mussten lediglich durch die zuständige Aufsichtsbehörde, in Preußen die Regierungspräsidenten, bestätigt werden (§§ 33, 41 DGO). Die jeweils auf sechs Jahre berufenen Gemeinderäte besaßen auch nach der neuen Gemeindeordnung keinerlei Entscheidungsbefugnisse (§ 48 DGO). Da auch der Beauftragte der NSDAP nicht in das Alltagsgeschäft des Bürgermeisters eingreifen durfte, verfügten die Oberbürgermeister nach Auffassung der neueren Forschung über „quasi Autonomie in ihren Amtsgeschäften“³⁹. Gleichzeitig stärkte die DGO auch die Autorität der Beigeordneten, die den Oberbürgermeister in ihrem Fachgebiet eigenverantwortlich vertraten (§ 35 DGO). Die Zuweisung der Dezernate oblag dem Oberbürgermeister. Als Chef der Ortspolizeibehörde verwaltete dieser vielerorts das Polizeiamt. Eine weitere Schlüsselposition der Verwaltung bildete das Personalamt, welches in Trier ebenfalls dem Oberbürgermeister unterstand.⁴⁰

Somit verfügten die Städte auch nach den Veränderungen durch die DGO „weiterhin über politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gestaltungsraum“⁴¹. Wenngleich sich auch durch die Entmachtung der Stadtverordnetenversammlung und die fehlende demokratische Legitimation des Oberbürgermeisters aus heutiger Perspektive ein tiefer Einschnitt vollzog, so darf nicht übersehen werden, dass das Verwaltungshandeln in vielen Bereichen weiterhin seinen gewohnten Gang ging.

5. Oberbürgermeister Ludwig Christ

5.1. Soziopolitisches Profil und Ernennung zum Oberbürgermeister

Anders als für die Oberbürgermeister der Weimarer Zeit üblich, hatte Ludwig Christ seine Ausbildung nicht mit einem juristischen Examen abgeschlossen.⁴² Am 5. September 1900 in Winterburg (Kreis Kreuznach) geboren, war Christ bei Amtsantritt gerade einmal 33 Jahre alt und somit rund 10 Jahre jünger als die Gesamtheit der Verwaltungsleiter der deutschen Städte im Jahr 1933.⁴³ Nach dem Besuch der Volksschule absolvierte er eine kaufmännische Lehre (1914-1917) in der Schreibwarenhandlung *Jungermann, Klein & Kolwes* in Koblenz.⁴⁴ Noch im selben Jahr trat er als Freiwilliger in den Heeresdienst ein.⁴⁵ Nach dem Krieg war Christ zunächst erneut in seinem Ausbildungsbetrieb angestellt.⁴⁶ Zwischen 1921 und 1932 war er für verschiedene Betriebe und Gaststätten

³⁹ Gruner (2011), S. 179.

⁴⁰ Vgl. hierzu u.a. die Dezernatseinteilungen von 1933 (StA Trier, Tb12/5436) und 1941 (StA Trier, Tb12/5442) (Anhang 1).

⁴¹ Gruner (2011), S. 180.

⁴² Auch die Trierer Oberbürgermeister Albert von Bruchhausen (1904-1927) und Heinrich Weitz (1927-1933) waren ausgebildete Verwaltungsjuristen, vgl. Gall (2000), S. 55 und StA Tb12/591.

⁴³ Nach einer Auswertung Matzeraths waren die Bürgermeister der deutschen Städte 1933 im Durchschnitt 44 Jahre alt und somit deutlich jünger als die Oberbürgermeister der letzten Phase der Weimarer Republik (1981, 170 f.).

⁴⁴ StA Trier, Tb12/608, S. 17.

⁴⁵ Ebd., S. 14-16.

⁴⁶ Ebd., S. 18.

halbtagsweise als Buchhalter tätig, zwischenzeitlich auch für einige Monate arbeitslos.⁴⁷ Somit stellte Christ, sowohl was seine Berufslaufbahn als auch seine Schulbildung betraf, einen Außenseiter im Amt des Oberbürgermeisters dar. Nach der quantitativen Analyse Matzeraths zum sozialen und politischen Profil der Oberbürgermeister in der NS-Zeit hatten nur 6,7 % der Bürgermeister aller deutschen Städte die Volksschule besucht, 75,6 % von ihnen verfügten über ein Hochschulexamen, davon 61,5 % über ein juristisches Examen.⁴⁸

Ein deutlich wichtigeres Kriterium als die verwaltungsjuristische Ausbildung stellte in den ersten Jahren des NS-Regimes ein früher Parteieintritt dar, der gemeinhin als Indikator „nationaler Zuverlässigkeit“ galt. Mit Parteieintritt zum 1. September 1928 (Mitgliedsnummer 97.695) zählte Christ zu den sogenannten „Alten Kämpfern“, einer Gruppe von Parteigenossen, die der NSDAP bis 1928, und somit noch vor den ersten größeren Wahlerfolgen, beigetreten waren.⁴⁹ In den Folgejahren übernahm er verschiedene Ämter in der Partei. Zunächst Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe Koblenz, war er seit Juni 1932 hauptamtlicher Gauschatzmeister des Gau Koblenz-Trier.⁵⁰ Erste kommunalpolitische Erfahrungen sammelte Christ ab Juni 1929 als NSDAP-Stadtverordneter im Koblenzer Stadtrat.⁵¹ Im Juni 1931 löste er Gauleiter Gustav Simon als Fraktionsvorsitzenden ab, der sich von nun an auf den Aufbau der Gauverwaltung konzentrierte.⁵² Insofern stellt die Ablösung Simons als Fraktionsvorsitzender vor allem ein Vertrauensbeweis gegenüber Christ dar. Nach der Machtübernahme wurde Christ am 16. März 1933 als Kommissar zur besonderen Verwendung bei der Stadtverwaltung Koblenz eingesetzt, wo er durch ein rabiates Vorgehen gegen politisch unliebsame Beamte von sich reden machte.⁵³ Für eine ausführliche Analyse der Tätigkeit Christs in Koblenz sei an dieser Stelle auf die Dissertation von Petra Weiß (2011) zur Stadtverwaltung Koblenz im Nationalsozialismus verwiesen.

Auch die Berufung Christs zum kommissarischen Oberbürgermeister Triers durch den preußischen Minister des Inneren, Hermann Göring, am 20. Oktober 1933 zeugt von einem engen Verhältnis zwischen Simon und Christ. Sie erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des Gauleiters, der zu diesem Zeitpunkt noch kein rechtliches Vorschlagsrecht besaß.⁵⁴ Konkreter Anlass für die Beurlaubung Weitz' war eine Beschwerde des SA-Standartenführers Funken bei Gauleiter Simon, wonach der Oberbürgermeister Funken mit rechtlichen Schritten wegen wiederholten Schwarzfahrens mit der Straßenbahn gedroht habe. Eine Ankündigung, die Funken als bewusste Verächtlichmachung

⁴⁷ Ebd., S. 21-25.

⁴⁸ Matzerath (1981), S. 171-173.

⁴⁹ Khachatryan (2016), S. 200-202.

⁵⁰ StA Trier, Tb12/608, S. 177.

⁵¹ Ebd., S. 175.

⁵² Weiß (2011), S. 55.

⁵³ Ebd., S. 85-130, besonders S. 124.

⁵⁴ BArch Berlin, R 1501/142223; StA Trier, Tb12/608, S. 59.

seiner Person und der SA auffasste.⁵⁵ Am 2. September 1933 berichtete der Oberpräsident der Rheinprovinz schließlich an den preußischen Innenminister, dass es Weitz' „reichlich sture politische Einstellung“ und „seine Unfähigkeit, mit den Kräften der nationalsozialistischen Bewegung in ein vertrauensvolles Verhältnis zu kommen“, unmöglich mache, ihn im Amt zu belassen.⁵⁶ Unter diesen Umständen erscheint die kommissarische Berufung Christs eher als schnelle und politisch zuverlässige Notfalllösung, denn als gezielte Installierung eines alten Kämpfers in Trier.

5.2. Amtsführung

„Ich gewann [...] bei meinem Dienstantritt von ihm [Christ] den Eindruck eines gutwilligen Idealisten, der ohne Argwohn an die wohlklingenden Anfangsparolen der Partei glaubte wie ein Evangelium und von seiner Berufung, ihnen in Trier Geltung zu verschaffen, ehrlich überzeugt war.“⁵⁷

Dieses, eher wohlwollende Urteil über Christ stammt vom früheren Direktor des Städtischen Museum Walter Dieck. Obwohl die Einschätzung auch bei Bollmus⁵⁸ zitiert wird, ist sie doch mit Vorsicht zu betrachten. So war der von 1935 bis 1945, und dann noch einmal von 1951 bis 1961, bei der Stadt Trier tätige Kunsthistoriker aus Wernigerode der NSDAP schon 1932 beigetreten. In seiner Zeit als Leiter des Städtischen Museums hatte sich Dieck unter anderem um den Verkauf von Kunstgegenständen „nichtdeutscher Herkunft“ bemüht.⁵⁹ Im Entnazifizierungsverfahren wurde Dieck, zusammen mit anderen Trierer Beigeordneten, in die Gruppe der „Mitläufer“ eingestuft.⁶⁰ Somit handelt es sich bei dem Urteil Diecks in erster Linie um die Einschätzung eines – ebenfalls belasteten – ehemaligen Mitarbeiter Christs. Eine Einschätzung der Amtsführung Christs muss sich daher vorrangig auf die überlieferten Quellen der NS-Zeit stützen.

In Bezug auf den allgemeinen Geschäftsgang bemühte sich Christ, die Neuerungen in der Kommunalgesetzgebung gewissenhaft umzusetzen. Von den Dezernenten erwartete der neue Oberbürgermeister künftig „Führerverantwortung“⁶¹. In der Praxis bedeutete dies, dass die Dezernenten eigenverantwortlich über, in ihr Dezernat fallenden Angelegenheiten zu entscheiden hatten und hierfür die volle Verantwortung trugen. Mit Inkrafttreten der DGO am 1. April 1935 waren die Dienststellenvorsteher und Dezernenten angewiesen, sämtliche Angelegenheiten, die nach Vorgabe der DGO zu beraten sind, zunächst in den zuständigen Beiräten und hiernach mit den Ratsherren zu besprechen. Dass diese Praxis in Trier offenbar nicht die gewünschte Anwendung fand, belegt

⁵⁵ GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 3641, Nr. 1, Bd. 4.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Dieck (1973), S. 332.

⁵⁸ Bollmus (1988), S. 539.

⁵⁹ Leuchtenberg (2012), S. 331.

⁶⁰ Siehe auch: <https://www.museum-trier.de/museum/geschichte-des-museums/das-trierer-staedtische-museum-in-der-ns-zeit/> (01.04.2019).

⁶¹ StA Trier, Tb12/5437 (Rundverfügung Nr. 11/1934).

die Tatsache, dass Christ die Dezernenten und Dienststellen mehrfach darauf hinwies, die Beratungen in den Beiräten nicht zu umgehen, da „nur so eine enge Verbindung des Bürgermeisters mit der Bevölkerung gesichert [sei]“⁶². Aus dieser Beobachtung kann allerdings nicht abgeleitet werden, dass Christ in besonderem Maße an einem Mitspracherecht der Bevölkerung gelegen war. Es hat vielmehr den Anschein, dass ein Großteil der Dienststellenleiter und Dezernenten wichtige Angelegenheiten vorzugsweise ohne Anhörung der Beiräte beschlossen. Ob dies aus Gründen der Zeitersparnis oder aus Misstrauen gegenüber den durch den Oberbürgermeister ernannten Beiräten geschah, bleibt einer Detailuntersuchung einzelner Dienststellen vorbehalten.

Um die innere Geschlossenheit und Loyalität der städtischen Verwaltungsbeamten und Angestellten gegenüber dem NS-Staat zu sichern, ließ Christ keinen Zweifel daran, dass eine Mitgliedschaft in der NSDAP sowie ihren Gliederungen und Verbänden unbedingt erwünscht war. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der NSDAP bestand allerdings nicht. Auch drohte Nicht-Parteimitgliedern in den meisten Fällen keine Entlassung, vorausgesetzt, sie verhielten sich weitgehend loyal gegenüber dem NS-Staat. Umfangreiche Entlassungen waren schon aus organisatorischen Gründen kaum möglich, da es an qualifiziertem Personal zur Erneuerung der Verwaltung weitgehend fehlte. Deutlich größer war dagegen der auf den städtischen Bediensteten lastende Druck, verschiedenen NS-Organisationen und Verbänden beizutreten.⁶³ Dabei genügte es nicht, selbst Mitglied im Reichsbund deutscher Beamten (RDB) bzw. im Fall der Angestellten Mitglied der Deutschen Arbeitsfront (DAF) zu werden. Die Kinder der städtischen Bediensteten sollten zur „Staatsjugend“ (Jungvolk, Hitler-Jugend und Bund Deutscher Mädel)⁶⁴ und die Ehefrauen zur NS-Frauenschaft angemeldet werden. Mit der Begründung, dass die deutsche Frau „in erster Linie berufen [ist], die Jugend und Nachkommenschaft zur nationalsozialistischen Weltanschauung zu erziehen“, wies Christ in einem Rundschreiben vom 21. November 1935 alle städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter an, ihre Ehefrauen unverzüglich zur NS-Frauenschaft anzumelden. Denn „sie [könne] ihre Erziehungsarbeit nur dann erfolgreich ausführen, wenn sie selbst in der nationalsozialistischen Weltanschauung geschult [sei].“⁶⁵ Durch regelmäßig auszufüllende Erhebungen zur Mitgliedschaft in NS-Organisationen und NS-Verbänden und den Hinweis, den Grund für die gegebenenfalls noch nicht erworbene Mitgliedschaft anzugeben, wurde der Beitrittsdruck zusätzlich gesteigert.⁶⁶

⁶² StA Trier, Tb12/5439 (Rundverfügung Nr. 52/1936).

⁶³ Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Uwe Lohalm zum öffentlichen Dienst in Hamburg (vgl. Lohalm 2005, S. 62-64).

⁶⁴ StA Trier, Tb12/5437 (Rundverfügung Nr. 42/34); StA Trier, Tb12/5438 (Rundverfügung Nr. 35/1935).

⁶⁵ StA Trier, Tb12/5438 (Rundverfügung Nr. 66/35).

⁶⁶ Vgl. u.a. das Rundschreiben vom 24.10.1935 (StA Trier, Tb12/5438).

Neben der Mitgliedschaft in NS-Verbänden sollten die städtischen Bediensteten auch durch die Teilnahme an Kulturveranstaltungen, Vorträgen und Kameradschaftsabenden auf die propagierte „Volksgemeinschaft“ eingeschworen werden. So wurde Christ nicht müde, die städtischen Beamten und Angestellten regelmäßig dazu aufzufordern, ein Theateranrecht zu erwerben, um auf diese Weise die „deutsche Bühnenkunst“⁶⁷ zu unterstützen.⁶⁸ Für die Saison 1933/34 hatte die Stadt erstmals wieder ein festes Ensemble von 15 Schauspielerinnen und Schauspielern sowie 15 Sängern und Sängern engagiert. Aufgrund der Wirtschaftskrise war das Theater seit 1931 nur noch als Gastspielhaus betrieben worden.⁶⁹ Daneben häuften sich auch die Aufforderungen, den Ansprachen hochrangiger Parteifunktionäre beizuwohnen, so etwa den Reden von Gauleiter Simon⁷⁰ und Reichspropagandaleiter Goebbels⁷¹ anlässlich der bevorstehenden Saarabstimmung von Januar 1935. Die Teilnahme an den Kundgebungen musste Christ zufolge „schon aus der vaterländischen Pflicht heraus, die Rückgliederung des Saargebietes zum Deutschen Reich in jeder Form zu unterstützen“⁷², für alle Beamten und Angestellten der Stadtverwaltung eine Selbstverständlichkeit sein.

Welch hohe Bedeutung den regelmäßig stattfindenden Kameradschaftsabenden der städtischen Beamten und Angestellten beigemessen wurde, belegt ein Tadel Rademakers. Der stellvertretende Bürgermeister hatte im Dezember 1934 – entgegen der Bitte Christs – nicht am Kameradschaftsabend teilgenommen. Daraufhin setzte ihn Christ schriftlich darüber in Kenntnis, dass auch er sich in Zukunft an derartigen Veranstaltungen, die „dem Gedanken der Volksgemeinschaft Ausdruck geben sollen“⁷³, zu beteiligen habe.

Im Gesamtbild verweisen die von Christ herausgegebenen Rundverfügungen auf eine autoritäre Amtsführung. Als Verwaltungsaußenseiter versuchte er sich vor allem in den ersten Jahren seiner Amtszeit durch eine Reihe von strikten Verboten Achtung zu verschaffen. Private Unterhaltungen in den Diensträumen⁷⁴ wurden ebenso untersagt wie das Führen von privaten Telefongesprächen.⁷⁵ Bei Zuwiderhandlung hatten Beamte mit disziplinarischen Maßnahmen, Angestellte mit fristloser Kündigung zu rechnen⁷⁶ – eine Anordnung, die es zum Missfallen Christs sogar in das

⁶⁷ StA Trier, Tb12/5437 (Rundverfügung Nr. 74/1934).

⁶⁸ StA Trier, Tb12/5436 (Rundverfügung Nr. 38/1933); StA Trier, Tb12/5437 (Rundverfügung Nr. 74/1934), StA Trier, Tb12/5438 (Rundverfügung Nr. 51/35); StA Trier, Tb12/5439 (Rundverfügung Nr. 33/1936), StA Trier, Tb12/5439 (Rundverfügung Nr. 34/1937).

⁶⁹ Rischbieter (2000), S. 117.

⁷⁰ StA Trier, Tb12/5437 (Rundverfügung Nr. 3/1934).

⁷¹ Für die Rede Goebbels am 12.12.1934 auf dem Trierer Palastplatz wurden die städtischen Betriebe und Büros bereits um 14 Uhr geschlossen, vgl. StA Trier, Tb12/5437 (Rundverfügung Nr. 93/1934; Nr. 96/1934).

⁷² StA Trier, Tb12/5437 (Rundverfügung Nr. 3/1934).

⁷³ StA Trier, Tb12/414b.

⁷⁴ StA Trier, Tb12/5437.

⁷⁵ StA Trier, Tb12/5437 (Rundverfügung Nr. 86/1934).

⁷⁶ Ebd.

Trierer Nationalblatt, das Parteiblatt der NSDAP, schaffte.⁷⁷ In einer weiteren Rundverfügung forderte er die beiden städtischen Mitarbeiter, die die Information in einem Friseurgeschäft verbreitet haben sollen, dazu auf, sich freiwillig zu stellen.⁷⁸

In der Trierer NSDAP besaß der aus Koblenz stammende Oberbürgermeister offenbar nur wenig Rückhalt. Hierauf lässt eine anonyme Beschwerde eines Trierer Parteimitgliedes an den preußischen Minister des Inneren vom 8. Januar 1934 schließen (Anhang 2).⁷⁹ Der Briefschreiber setzt den Innenminister über eine Schlägerei zwischen Oberbürgermeister Christ, Gauinspektor Albert Müller⁸⁰ und einer Gruppe von Studenten in Kenntnis, die sich am 27. Dezember 1933 im Gasthaus „Zum Kaiserhof“ zugetragen hatte. Wie Christ später gegenüber dem Regierungspräsidenten bestätigte, hatte er einem der Studenten aufgrund einer abfälligen Bemerkung „eine kräftige Ohrfeige“⁸¹ versetzt und die Studenten anschließend in Schutzhaft genommen. Dieser Vorfall habe in Trier die Redensart „Ich spiele gleich mit Dir Oberbürgermeister“ aufkommen lassen, was so viel bedeutete wie „Du wirst gleich verhaue“.⁸² Angesichts dieser Missstände bat der anonyme Schreiber den Innenminister, Oberbürgermeister Christ – dessen Ernennung „zum Ansehen der Partei“ ohnehin „besser unterblieben wäre“ – dringend „abzuberufen und einen richtigen nationalsozialistischen Berufs- und Verwaltungsbeamten zu ernennen“⁸³. Wie ferner aus einem Schreiben des Regierungspräsidenten hervorgeht, hatte Christ einige Tage später auch die Mutter eines der Studenten in Schutzhaft genommen, weil sie bei einem Kaffeekranz angegeben habe, gehört zu haben, dass Oberbürgermeister Christ beurlaubt worden sei.⁸⁴ Zwar wies der Regierungspräsident den Oberbürgermeister informell an, die Frau aus der Schutzhaft zu entlassen und „im Interesse der Wahrung der Autorität seiner Person“⁸⁵ Strafantrag gegen die Beteiligten zu stellen, disziplinarische Konsequenzen erwarteten ihn allerdings nicht. Wie aus dem weiteren Schriftverkehr zwischen Regierungspräsident Dr. Saaßen und dem preußischen Innenminister hervorgeht, war die Behandlung der Angelegenheit von dem Interesse geleitet, nicht noch mehr „unliebsames Aufsehen“ zu erregen.⁸⁶ Dem Ansehen Christs in der Bevölkerung hat der Vorfall aber mit Sicherheit dennoch geschadet.

⁷⁷ Trierer Nationalblatt, Nr. 275 vom 29.11.1934.

⁷⁸ StA Trier, Tb12/5437 (Rundverfügung Nr. 97/1934).

⁷⁹ BArch Berlin, R 1501/142223.

⁸⁰ Gauinspektor Albert Müller, seit Mai 1933 Kreisleiter von Trier-Stadt, und Oberbürgermeister Christ hatten bereits in Koblenz zusammengearbeitet und unterhielten dem Anschein nach beste Beziehungen, vgl. Weiß (2001), S. 81.

⁸¹ BArch Berlin, R 1501/142223.

⁸² Ebd.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Ebd.

Ungeachtet der negativen Schlagzeilen wurde Christ, der die Amtsgeschäfte bislang nur kommissarisch geführt hatte, im November 1934 endgültig als Oberbürgermeister bestätigt.⁸⁷ Gemäß einer internen Stellungnahme des Regierungspräsidenten hatte sich Christ „mit grossem Fleiss und gutem Verwaltungsgeschick in die ihm übertragenen Dienstgeschäfte eingearbeitet“, eine weitere Verfolgung der Ereignisse im „Kaiserhof“ halte er nicht für erforderlich, da die Bevölkerung den Vorfall inzwischen als erledigt ansehe.⁸⁸ Ob dem wirklich so war, geht nicht aus den Akten hervor. Für die Folgejahre finden sich aber zumindest in den Akten des preußischen Innenministeriums keine weiteren dienstlichen Beschwerden über Oberbürgermeister Christ.

Wie aus der Personalakte Christs im Stadtarchiv Trier hervorgeht, befand sich Christ seit Mai 1936 in ärztlicher Behandlung bei einem Frankfurter Internisten.⁸⁹ Am 17. März 1938 verstarb er schließlich an den Folgen einer Leukämie.⁹⁰ Zwischenzeitlich hatte er die Amtsgeschäfte immer wieder für mehrere Wochen aufgenommen.

Angesichts der Tatsache, dass Christ über keinerlei Verwaltungserfahrung verfügte und bereits seit 1936 längere Zeit krankheitsbedingt fehlte, erscheint es empfehlenswert, in weiterführenden Studien auch die Rolle seines Stellvertreters, des Ersten Beigeordneten und Kämmerers, Dr. Franz Rademaker, genauer zu beleuchten. Rademaker war promovierter Volkswirt und bereits seit 1920 besoldeter Beigeordneter in Trier. Nach der Machtübernahme arrangierte er sich mit dem NS-System und trat noch vor dem Aufnahmestopp vom 1. Mai 1933 der NSDAP bei.⁹¹ Somit besaß unter Christ nur einer der drei Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt – ein Missstand, der dem Regierungspräsidenten nicht entging, gegenüber dem Innenminister aber damit begründet wurde, dass die Stadt keine finanziellen Mittel für die Anstellung eines weiteren Beigeordneten besitze.

5.3. Diskriminierung und Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung

Schon Wochen vor dem reichsweit angeordneten Boykott jüdischer Geschäfte vom 1. April 1933 war es in Trier zu den ersten Aktionen gegen die jüdische Bevölkerung gekommen. So hatte die Trierer SA in einer eigenmächtigen Aktion vom 10. März 1933 das jüdische Kaufhaus Haas geschlossen.⁹² Die Stadtverwaltung selbst war an den antijüdischen Ausschreitungen nicht beteiligt. Oberbürgermeister Weitz‘ hatte den Kreisleiter Dr. Simmer im Gegenteil angewiesen, die Schließung unverzüglich aufzuheben.⁹³ Im August kam es erneut zu Boykottaktionen. Angehörige der

⁸⁷ StA Trier, Tb12/608, S. 64; BArch Berlin, R 1501/142223.

⁸⁸ BArch Berlin, R 1501/142223.

⁸⁹ StA Trier, Tb12/608, S. 92-94.

⁹⁰ „Oberbürgermeister Christ gestorben“, in: Trierische Landeszeitung, Nr. 61 vom 14.3.1938.

⁹¹ StA Trier, Tb12/512.

⁹² StA Trier, Tb12/406.

⁹³ Ebd.

NSDAP hatten sich in Zivilkleidung vor jüdischen Geschäften positioniert und die Namen der Einkäufer notiert.⁹⁴ Eine dezentrale Aktion, die in vielen Städten des Reiches beobachtet werden konnte. Damit hatten jüdische Kaufleute bereits in der Frühphase des NS-Regimes mit erheblichen Wettbewerbsnachteilen zu kämpfen.⁹⁵ Ein Eingreifen der Stadtverwaltung Trier – zu diesem Zeitpunkt noch unter der Führung Weitz‘ – unterblieb mit der Begründung, es seien keine „Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“⁹⁶ durch die Boykottposten zu verzeichnen. Eine erste Initiative der NSDAP-Ortsgruppe Trier-Mitte, jüdischen Bewohnern den Zutritt zum Stadtbad zu verbieten, hatte Weitz dagegen noch in den letzten Tagen seiner Amtszeit zurückgewiesen.⁹⁷

Obwohl Martin Bormann vom Stab des Stellvertreters des Führers die Gauleitungen im September 1933 angewiesen hatte, bereits verhängte Zutrittsverbote zu Schwimmbädern, einzelnen Orten und Märkten „nach Möglichkeit abzubauen“ und weitere Maßnahmen „aus aussenpolitischen Gründen unbedingt zu unterlassen“⁹⁸, wurde die Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung vielerorts weiter vorangetrieben. Für den Regierungsbezirk Trier sind vor allem Vorfälle aus den Landkreisen Bernkastel-Kues und Wittlich bekannt.

Die erste von der Stadtverwaltung initiierte Maßnahme zur Verdrängung der jüdischen Kaufleute aus dem Wirtschaftsleben ist für Januar 1935 belegt. Die Nationalsozialistische Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisation (NS-Hago) hatte Oberbürgermeister Christ darüber in Kenntnis gesetzt, dass die städtischen Beamten und Angestellten in letzter Zeit in größerem Umfang in jüdischen Geschäften eingekauft hätten. Daraufhin sah sich Christ dazu veranlasst, am schwarzen Brett des Rathausgebäudes ein Verzeichnis der jüdischen Geschäfte aufzuhängen. Ein eindeutiges Verbot, in jüdischen Kaufhäusern einzukaufen, formulierte er zu diesem Zeitpunkt nicht.⁹⁹

Im Juli 1935 untersagte Oberbürgermeister Christ jüdischen Mitbürgern den Besuch des städtischen Hallenbades – eine Maßnahme, die die jüdische Bevölkerung erstmals unabhängig ihres Berufes stigmatisierte und von der Teilhabe am öffentlichen Leben ausschloss.¹⁰⁰ Als der Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glauben (CV) den Regierungspräsidenten am 19. Juli 1935 darum bat, den Beschluss des Oberbürgermeisters zu überprüfen, hielt Christ mit der Begründung, ihm seien in letzter Zeit immer wieder von unterschiedlichster Seite Beschwerden vorgetragen worden, an seinem Beschluss fest.¹⁰¹ Dabei stützte er sich auf das angebliche „Volksempfinden“ gegenüber der jüdischen Bevölkerung, einem Topos der NS-Ideologie: „Die zunehmende Aufklärung

⁹⁴ LHA Koblenz, Best. 442, Nr. 16804, S. 47-69.

⁹⁵ Fleiter (2006), S. 124.

⁹⁶ LHA Koblenz, Best. 442, Nr. 16804, S. 57.

⁹⁷ StA Trier, Tb12/406.

⁹⁸ Dok. 76, in: Gruner (2008), S. 242.

⁹⁹ StA Trier, Tb12/5438 (Rundverfügung Nr. 4/1935; Nr. 29/1935).

¹⁰⁰ Der diesbezüglich ergangene Beschluss des Oberbürgermeisters liegt bisher nicht vor. Das Verbot ist jedoch durch einen Schriftwechsel zwischen dem Regierungspräsidenten und dem jüdischen Centralverein eindeutig nachgewiesen, LHA Koblenz, Best. 442, Nr. 16804, S. 251.

¹⁰¹ LHA Koblenz, Best. 442, Nr. 16804, S. 252.

weitester Bevölkerungskreise durch die NSDAP“ habe dazu geführt, dass „besonders in letzter Zeit in immer stärkerem Masse das Zusammenbaden mit Juden von den Besuchern des Stadtbades als unangenehm empfunden wurde.“¹⁰² Obwohl in einzelnen Städten des Reiches jüdischen Deutschen bereits seit Sommer 1933 der Zutritt zu kommunalen Bädern untersagt war,¹⁰³ entbehrten die städtischen Verbote jeder gesetzlichen Grundlage. Im Frühjahr 1935 setzte schließlich eine zweite, weit- aus mehr Städte und Gemeinden erfassende Verbotswelle ein, von der neben Trier auch das saar- ländische Losheim¹⁰⁴ erfasst wurde. Da auch 1935 kein Reichsgesetz existierte, das den Ausschluss von Juden aus kommunalen Bädern gesetzlich deckte, bestätigt sich die Einschätzung Wolf Gruners, wonach die Stadtverwaltungen der antijüdischen Politik der NS-Führung vielerorts eigen- initiativ vorseilten.¹⁰⁵

Weitere Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen sind erst für die Amtszeit Gorges be- legt. Verglichen mit gut erforschten Städten wie Hannover (Fleiter 2006) fällt auf, dass für Trier in der Frühphase des NS-Regimes (bis 1937) nur wenige Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung bekannt sind. In Hannover hatte man bereits 1933 jüdische Händler von Märkten ausgeschlossen, Bücher jüdischer Autoren aus den Beständen der Stadtbibliothek entfernt und jüdische Sportler aus dem Vereinsleben verdrängt.¹⁰⁶ Auch in den Rathausprotokollen finden sich für Trier keine Hin- weise auf Maßnahmen zur Verdrängung der jüdischen Bevölkerung aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Leben. Protokolle über die Sitzungen der Beiräte sind für die meisten Dienststellen nicht erhalten.

6. Oberbürgermeister Dr. Konrad Gorges

6.1. Soziopolitisches Profil und Ernennung zum Oberbürgermeister

Nach dem Tode Christs wurde die Stelle des Oberbürgermeisters ordnungsgemäß nach den Vor- schriften der Deutschen Gemeindeverordnung im *Reichs- und Preußischen Ministerialblatt der In- neren Verwaltung* (Ausgabe vom 20. April 1938) und im *Trierer Nationalblatt* (Ausgabe vom 4. Mai 1938) ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist betrug jeweils einen Monat.¹⁰⁷ Bis zu deren Ende die Stadt 29 Eingänge verzeichnete. Die Bewerbung von Konrad Gorges ging erst einen Monat nach Ablauf der Frist zu.¹⁰⁸ Den Angaben Gorges‘ zufolge erfolgte sie auf Wunsch des Regierungsprä- sidenten Siekmeier. Als Siekmeier wiederum dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Josef

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Nachweise für ein derartiges Zutrittsverbot liegen unter anderem für Tübingen (Mai 1933), Plauen (Juni 1933), Nürnberg (August 1933) und München (August 1933) vor, vgl. Gruner (2000), S. 85 f.

¹⁰⁴ LHA Koblenz, Best. 442, Nr. 16804, S. 241-249.

¹⁰⁵ Gruner (2000), S. 76 und 94.

¹⁰⁶ Fleiter (2006), S. 124-136.

¹⁰⁷ LHA Koblenz, Best. 403, Nr. 17321, S. 269.

¹⁰⁸ StA Trier, Tb12/4116, Bd. 3, S. 6.

Terboven, den Vorschlag unterbreitete, Gorges zum Oberbürgermeister der Stadt Trier zu ernennen, fügte er in einem handschriftlichen Vermerk hinzu, er habe Gorges lediglich „einen Wunsch des Gauleiters Simon vorgetragen“¹⁰⁹. Ob diese Behauptung der Wahrheit entspricht oder aber von Siekmeier mit dem Ziel hinzugefügt wurde, der Bewerbung mehr Nachdruck zu verleihen, geht nicht aus den Akten hervor. Zuvor hatte der Beauftragte der NSDAP, Kreisleiter Müller, die Ratsherren bereits in einer nichtöffentlichen Sitzung vom 8. Juli 1938 darüber in Kenntnis gesetzt, dass Dr. Gorges der geeignetste der 30 Bewerber sei und daher der Aufsichtsbehörde zur Berufung vorgeschlagen werde.¹¹⁰ Die Datierung der einzelnen Schriftstücke innerhalb des Berufungsverfahrens lässt darauf schließen, dass Gorges bereits vor Eingang seiner Bewerbung – durch Kreisleiter Müller, Gauleiter Simon und Regierungspräsident Siekmeier – für die Stelle des Oberbürgermeisters ausersehen war, die schriftliche Bewerbung ferner eine reine Formsache darstellte.¹¹¹ Nach der Zustimmung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz ernannte die Stadt Trier Gorges schließlich am 1. August 1938 zu ihrem Verwaltungsleiter.¹¹²

Konrad Gorges wurde am 17. Juli 1898 als Sohn eines Gymnasialprofessors in Kassel geboren. Im Oktober 1916 trat er als Seeoffizier in die Kriegsmarine ein. Nach dem Krieg studierte er Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Halle und Göttingen. Im Juni 1924 legte er die Große Staatsprüfung für höhere Verwaltungsbeamte ab.¹¹³ Es folgten Beschäftigungen bei der Regierung Kassel, beim Landratsamt in Flensburg, bei der Regierung Koblenz sowie beim Polizeipräsidium Wuppertal.¹¹⁴ Im Zuge der personellen Umwälzungen nach der Machtübernahme wurde Gorges, der inzwischen den Rang eines Regierungsrates führte, am 10. April 1933 zum Landrat von Altenkirchen bestellt.¹¹⁵ Der NSDAP und SA gehörte er seit dem 1. April 1933 an.¹¹⁶ In seinem Entnazifizierungsverfahren gab Gorges später an, bei der Übernahme der Amtsgeschäfte in Altenkirchen weder Parteimitglied noch Angehöriger der SA gewesen zu sein und erst vor Ort zum Beitritt aufgefordert worden zu sein.¹¹⁷ Da ein diesbezüglicher Nachweis nicht vorliegt, erscheint die Behauptung äußerst fraglich. Hinzu kommt, dass Gorges auch falsche Aussagen hinsichtlich seiner Berufung zum Oberbürgermeister in Trier gemacht hatte. Er sei auf Vorschlag des Regierungspräsidenten an die Stelle des Oberbürgermeisters gerückt – ohne, dass er sich selbst je beworben

¹⁰⁹ LHA Koblenz, Best. 403, Nr. 17321, S. 273.

¹¹⁰ LHA Koblenz, Best. 403, Nr. 17321, S. 281 f.

¹¹¹ Das Bewerbungsanschreiben Gorges' ist auf den 4. Juli 1938 datiert. Schon am Folgetag lud der stellvertretende Bürgermeister Rademaker die Ratsherren im Namen des Beauftragten der NSDAP zu einer Sitzung am 8. Juli ein. Im Sitzungsprotokoll ist wiederum festgehalten, man werde Dr. Gorges dem Regierungspräsidenten in Trier zur Ernennung vorschlagen. Dass der Regierungspräsident bereits unterrichtet war, geht aus der Tatsache hervor, dass Gorges angibt, sich auf Wunsch des Regierungspräsidenten zu bewerben.

¹¹² StA Trier, Tb12/4116, Bd. 3, S. 15.

¹¹³ StA Trier, Tb12/4116, Bd. 2, S. 7.

¹¹⁴ StA Trier, Tb12/4116, Bd. 1-3. Eine Übersicht über die Dienstorte Gorges' findet sich in Bd. 3, S. 67.

¹¹⁵ StA Trier, Tb12/4116, Bd. 2, S. 86.

¹¹⁶ Vgl. u.a. StA Trier, Tb12/4116, Bd. 3, S. 7.

¹¹⁷ LHA Koblenz, Best. 856, Nr. 220333.

habe.¹¹⁸ Viel wahrscheinlicher erscheint es, dass sich Gorges im Frühjahr 1933 der NSDAP anschloss, um sein berufliches Fortkommen zu sichern. Diese Erkenntnis ändert aber nichts an der Tatsache, dass Gorges wohl vorrangig aufgrund seiner fachlichen Qualifikation (Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst sowie langjährige Erfahrung im kommunalen Verwaltungsdienst) für die Stelle des Oberbürgermeisters ausersehen wurde. Mit einem Dienstantrittsalter von 40 Jahren war auch Gorges vergleichsweise jung für die Stelle des Oberbürgermeisters. Sein Werdegang entsprach dagegen ganz dem Karrieremuster der Oberbürgermeister der Weimarer Republik, die in der Regel aus entsprechenden Vorpositionen wie dem Amt eines Landrates oder eines Regierungsdirektors in das kommunale Spitzenamt aufstiegen.¹¹⁹

6.2. Amtsführung

Nach Einschätzung der älteren lokalgeschichtlichen Forschung begann mit Amtsantritt des Juristen Gorges eine neue Periode in der Stadtverwaltung.¹²⁰ Für die städtischen Beamten und Angestellten ergaben sich allerdings zunächst kaum Veränderungen. Wie sein Amtsvorgänger forderte auch Gorges die Bediensteten der Stadtverwaltung regelmäßig zur Teilnahme an NS-Kundgebungen, Vorträgen, Betriebsappellen und Kameradschaftsabenden auf.¹²¹ Auch das gemeinschaftliche Hören von Rundfunkansprachen Hitlers wurde integraler Bestandteil des Arbeitslebens.¹²² Im Unterschied zu Oberbürgermeister Christ legte Gorges großen Wert auf die verwaltungsfachliche Fortbildung seiner Angestellten. Bei Beförderungen bevorzugte er Angestellte, die an den Vorträgen der Verwaltungsakademie teilgenommen hatten.¹²³ Wie ein Blick in das Vorlesungsverzeichnis der Trierer Verwaltungsakademie zeigt, dienten die regelmäßig stattfindenden Vortragsreihen weniger der fachwissenschaftlichen Weiterbildung als vielmehr der Durchdringung der Beamtenschaft mit nationalsozialistischem Gedankengut. So enthielt der Vorlesungsplan unter anderem Vorträge zu den Themen „Das Judentum in der Weltpolitik“, „Der Fascismus“ [sic!] und „Das britische Weltreich“.¹²⁴

In der Summe lassen die von Gorges herausgegebenen Rundverfügungen auf eine strenge, wenn auch deutlich erfahrenere Amtsführung schließen. So hatte sein Amtsvorgänger Christ in den ersten Jahren seiner Amtszeit wiederholt Veränderungen im inneren Verwaltungsgang angeordnet,

¹¹⁸ Ebd. Die Existenz der Bewerbung Gorges ist durch die Akten des Oberpräsidiums der Rheinprovinz (LHA Koblenz, Best. 403, Nr. 17321) und die Personalakte Gorges' (StA Trier, Tb12/4116) eindeutig belegt.

¹¹⁹ Matzerath (1981), S. 173.

¹²⁰ Bollmus (1988), S. 540.

¹²¹ Vgl. u.a. die Rundverfügungen Nr. 45/1938, Nr. 50/1938 (StA Trier, Tb12/5441); Nr. 32/1939, Nr. 6/1940 (StA Trier, Tb12/5442); Nr. 17/1942, Nr. 32/1943 (StA Trier, Tb12/5443).

¹²² Vgl. u.a. das Rundschreiben vom 5.9.1938 (StA Trier, Tb12/5441) und die Rundverfügung Nr. 18/1939 (StA Trier, Tb12/5442).

¹²³ StA Trier, Tb12/5442 (Rundschreiben vom 21.3.1939).

¹²⁴ StA Trier, Tb12/5441 (Rundverfügung Nr. 27/1938).

die er schon wenige Wochen darauf wieder aufhob, weil sie sich als unpraktisch erwiesen hatten.¹²⁵ Auch beklagte sich Gorges nur selten darüber, dass seinen Anordnungen nicht Folge geleistet werde. Eine Beobachtung, die die Annahme nahelegt, dass die städtischen Bediensteten dem Verwaltungsfachmann mit Achtung begegneten und seine Anweisungen ohne Widerspruch umsetzten. Gleichwohl duldete Gorges keine Nachlässigkeit. So ermahnte er die städtischen Mitarbeiter im Frühjahr 1939, „die bei manchen Dienststellen eingerissene Unsitte des Zuspätkommens“¹²⁶ unverzüglich abzustellen (Anhang 3).

Es wäre allerdings falsch, in Gorges einen unpolitischen Verwaltungsjuristen zu sehen und ihn zu einem respektablen Gegenbild Christs zu stilisieren. Die Analyse der Amtsführung Gorges‘ belegt im Gegenteil, dass eine späte Parteimitgliedschaft und eine in Weimarer Zeit erworbene Verwaltungsausbildung ihn nicht von einer politischen Verwaltungsführung im Sinne des Nationalsozialismus abhalten mussten. Somit trug auch Gorges dazu bei, Hitler die Loyalität der städtischen Beamten und Angestellten zu sichern, was sich an einer Ermahnung wegen Nicht- bzw. nachlässigen Ausführens des Hitlergrußes innerhalb der städtischen Verwaltung zeigt (Anhang 3).¹²⁷ Die Art und Weise, in der der Hitlergruß ausgeführt wurde, galt in der NS-Zeit als Gradmesser der politischen Zuverlässigkeit. So verband Gorges seine Zurechtweisung mit dem Hinweis, er hoffe, dass der Gruß künftig die Ausführung finde, „die seiner Bedeutung für das deutsche Volk und unserer Verehrung, die wir für den Führer und den Reichskanzlern empfinden“¹²⁸ entspricht. Auch mit seinen jährlichen Neujahrsgrüßen trug Gorges zur Verherrlichung der Person Hitlers bei. So dankte er dem „Führer“ für dessen „Genialität“¹²⁹ und „Tatkraft“¹³⁰. Wenn es sich hierbei auch um häufig zu findende Phrasen der NS-Zeit handelt, so sei angemerkt, dass die städtischen Verwaltungsleiter in keiner Weise zu derartigen Äußerungen verpflichtet waren.

6.3. Aufgabenwandel der Stadtverwaltung im Krieg

Der Krieg unterwarf die Stadtverwaltung in vielerlei Hinsicht einem tiefgreifenden Wandel.¹³¹ Zum einen wurden zahlreiche Verwaltungskräfte unabhängig von ihrer Position innerhalb der Stadtverwaltung in den Krieg eingezogen und mussten durch Aushilfen ersetzt werden. Die genaue Anzahl, der im Laufe des Krieges einberufenen städtischen Beamten und Angestellten ist für Trier bislang

¹²⁵ Vgl. beispielsweise die Rundverfügungen Nr. 42/1939 und Nr. 59/1933 (StA Trier, Tb12/5436); Nr. 29/1934, Nr. 49/1934 und Nr. 63/1934 (StA Trier, Tb12/5437).

¹²⁶ StA Trier, Tb12/5442 (Rundverfügung Nr. 23/1939).

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ StA Trier, Tb12/5442 (Rundverfügung Nr. 52/1940).

¹³⁰ StA Trier, Tb12/5441 (Rundverfügung Nr. 73/1938).

¹³¹ Einen sehr guten Überblick über den Gestaltwandel der Stadtverwaltung im Krieg bietet die Studie Bernhard Guttos zur Stadtverwaltung Augsburg, vgl. Gotto (2006), S. 275-384.

nicht zu überblicken. Nach einer grundsätzlichen Regelung standen städtische Bedienstete allerdings bis zu einem Alter von 45 Jahren der Wehrmacht zur Verfügung.¹³² Von den drei Beigeordneten – Dr. Franz Rademaker, Theodor Neubauer (seit 1936 im Amt) und Hans Peter Schagen (seit 1939 im Amt) – fiel nur Neubauer kriegsbedingt aus. Neubauer war von Ende Mai 1941 bis Oktober 1944 zur Militärverwaltung in Belgien einberufen, wo er als Kriegsverwaltungsrat mutmaßlich an einer Reihe Verbrechen beteiligt war.¹³³

Zum anderen wurden neue Ämter und Dienststellen eingerichtet, die der administrativen Bewältigung des Kriegsalltages dienten. Von besonderer Bedeutung für die verbliebene städtische Bevölkerung waren dabei das Ernährungs- und das Wirtschaftsamt, die die Versorgung mit Lebensmitteln und Verbrauchsgütern wie Kohlen sicherstellten. Zu diesem Zweck wurden im gesamten Stadtgebiet Ausgabestellen für Lebensmittel- und Kleiderkarten eingerichtet.¹³⁴

Angesichts des kriegsbedingt gesteigerten Behördenverkehrs und der wirtschaftlichen Entbehrungen rief der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung, Wilhelm Frick, die Behördenmitarbeiter in einem Rundschreiben vom 13. November 1939 dazu auf, allen Volksgenossen, besonders aber „denjenigen, deren Angehörige an der Front stehen“, „tatkräftig, hilfsbereit und freundlich zur Seite zu stehen“¹³⁵. Ziel des wiederholten Aufrufes zu mehr Freundlichkeit war es, die innere Geschlossenheit an der „Heimatfront“ zu sichern und den Einberufenen das Gefühl zu vermitteln, dass ihre Angehörigen gut und gerecht versorgt werden.¹³⁶ Gleichzeitig wurden die städtischen Beamten und Angestellten von Gorges angewiesen, Entscheidungen in Zukunft „verantwortungsbewußt, ohne Verzögerung und frei von bürokratischen Hemmungen zu treffen.“¹³⁷ Insofern hat sich der Handlungsspielraum der Verwaltungsangestellten im Krieg signifikant vergrößert. Die Frage, wie dieser Handlungsspielraum im Einzelnen genutzt wurde, ist auf Basis der konsultierten Akten nicht zu beantworten.

Darüber hinaus war der Verwaltungsalltag nun zunehmend von Einsparungen geprägt. Nach der *Kriegswirtschaftsverordnung* vom 4. September 1939 hatten alle Städte und Gemeinden des Reiches einen nicht unerheblichen Kriegsbeitrag zu leisten.¹³⁸ Gleichzeitig war kriegsbedingt mit deutlichen Einnahmeausfällen und Mehrausgaben zu rechnen. Aus diesem Grund ersuchte Oberbürgermeister Gorges die Dienststellen, unverzüglich zu prüfen, welche Maßnahmen des ordentli-

¹³² StA Trier, Tb12/5442 (Rundverfügung Nr. 49/1939).

¹³³ LHA Koblenz, Best. 856, Nr. 220724.

¹³⁴ StA Trier, Tb12/5442 (Rundverfügung Nr. 37/1939, Nr. 38/1939 und Nr. 51/1939).

¹³⁵ StA Trier, Tb12/5442 (Rundschreiben vom 13.11.1939).

¹³⁶ Vgl. auch das Rundschreiben Görings vom 9.11.1939 (StA Trier, Tb12/5442).

¹³⁷ StA Trier, Tb12/5442 (Rundverfügung Nr. 42/1939).

¹³⁸ Für das laufende Rechnungsjahr 1939 rechnete die Stadt mit einem Kriegsbeitrag von rund 930.000 RM, vgl. Rundverfügung Nr. 40/1939 (StA Trier, Tb12/5442).

chen und außerordentlichen Haushaltes zwingend ausgeführt werden müssen bzw. wo Einsparungen vorgenommen werden können.¹³⁹ Die Hauptlast der neuen Aufgaben lag dabei auf den Schultern von Gorges' Stellvertreter, dem Kämmerer Dr. Rademaker.

Aber auch Gorges selbst erwarteten mit Fortschreiten des Krieges eine Reihe neuer Aufgaben. Vom 1. August 1943 bis zur Befreiung Luxemburgs durch die alliierten Streitkräfte im September 1944 war Gorges kommissarisch als Oberbürgermeister der Stadt Luxemburg tätig. Bei der Berechnung der Gehaltsbezüge ging die Zivilverwaltung in Luxemburg, die organisatorisch Gauleiter Gustav Simon unterstand, davon aus, dass Gorges vier Tage die Woche in Luxemburg anwesend sein werde, davon allerdings nur zwei volle Tage.¹⁴⁰ Das Wirken Gorges' in Luxemburg hat in der wissenschaftlichen Forschung bisher keine Beachtung gefunden. Ein Blick in das Amtsblatt des Oberbürgermeisters der Stadt Luxemburg zeigt allerdings, dass Gorges in erster Linie mit der Koordination der Luftschutzmaßnahmen sowie der Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebes angesichts der alliierten Luftangriffe beschäftigt war.¹⁴¹

Am 13. Februar 1945 wurde Gorges schließlich kommissarisch nach Koblenz berufen, wo er die Nachfolge von Oberbürgermeister Nikolaus Simmer antrat, der wenige Tage zuvor einberufen worden war. Dort verblieb er bis zum Vorrücken der amerikanischen Truppen. Am 17. März 1945 setzte er sich zunächst mit einer Gruppe von Verwaltungsmännern nach Pfaffendorf ab, wartete dann aber – entgegen des Räumungsbefehl des Gauleiters – das Einrücken der amerikanischen Streitkräfte ab.¹⁴² Am 23. Mai 1945 wurde Gorges in Diez/Lahn interniert, wo er in einer nichtöffentlichen Sitzung vom 7. Oktober 1948 vor der Spruchkammer in Diez-Ost in die Gruppe V – unbelastet – eingereiht wurde.¹⁴³ Aufgrund des Einspruchs des Landeskommissars für die politische Säuberung in Rheinland-Pfalz gegen den Säuberungsspruch des Interniertenlagers Diez, kam es am 28. April 1949 zu einem Berufungsverfahren vor der Spruchkammer II in Trier. Die Zweitinstanz hob den vorangegangenen Säuberungsspruch auf und stufte Gorges in die Gruppe IV – Mitläufer – ein. Als Begründung hierfür wurde angeführt, dass Gorges – entgegen des Urteils des Interniertenlagers – keinen „aktiven Widerstand unter erheblicher Gefährdung seiner Person geleistet [habe].“¹⁴⁴

6.4. Ausgrenzung und Verfolgung der jüdischen Bevölkerung

Wie Rüdiger Fleiter am Beispiel der Stadtverwaltung Hannover belegt hat, waren nahezu alle städtischen Ämter und Dienststellen an der Umsetzung der NS-Verfolgungspolitik beteiligt.¹⁴⁵ Diese

¹³⁹ StA Trier, Tb12/5442 (Rundverfügung Nr. 40/1939).

¹⁴⁰ AnLux, CdZ-A, 2579-01.

¹⁴¹ AVdL, LU 11 – NS/570 und 571.

¹⁴² Eine ausführlichere Darstellung der Tätigkeit Gorges' als Oberbürgermeister von Koblenz findet sich bei Weiß (2011), S. 301-304.

¹⁴³ LHA Koblenz, Best. 856, Nr. 220333.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ Fleiter (2007), S. 38-40.

Feststellung gilt auch für die Stadtverwaltung Trier: Das städtische Personalamt entließ Mitarbeiter aus rassenpolitischen Gründen.¹⁴⁶ Die Verwaltungspolizei führte Verzeichnisse über die im Stadtgebiet wohnenden Juden und überwachte die Auswanderung und Deportation.¹⁴⁷ Das Arbeitsamt koordinierte die Zwangsbeschäftigung jüdischer Arbeiter innerhalb des Stadtgebietes.¹⁴⁸ Das Finanzamt beschlagnahmte das Vermögen der jüdischen Bevölkerung, versteigerte und verkaufte das Mobiliar und die Häuser deportierter Juden.¹⁴⁹ Das städtische Wohnungsamt wies die zwangsgeräumten Wohnungen neuen Mietern zu.¹⁵⁰ Diese Liste ließe sich fortsetzen und um weitere Opfergruppen wie Zwangssterilisierte, Sinti und Roma sowie Zwangsarbeiter ergänzen.¹⁵¹ Im Folgenden sollen einige Beispiele angeführt werden, bei denen die Stadtverwaltung gerade nicht auf Weisung übergeordneter Stellen agierten, sondern die Diskriminierung und Verfolgung aktiv vorantrieben.

Neben dem Finanzamt, das die wirtschaftliche Enteignung der jüdischen Bevölkerung organisierte, war vor allem die Verwaltungspolizei an der Ausgrenzung und Verfolgung der jüdischen Bewohner beteiligt. Obwohl der Schriftverkehr in sogenannten „Judenfragen“ nicht von Gorges selbst bearbeitet und unterzeichnet wurde, ist doch anzunehmen, dass er als „Chef der Ortspolizeibehörde“¹⁵² und Polizeidezernent¹⁵³ Kenntnis der Aktionen gegen die jüdische Bevölkerung hatte und hierfür letztlich die Verantwortung trug.

Am 4. April 1942 regte die Verwaltungspolizei bei der Gestapo an, den verbliebenen jüdischen Einwohnern¹⁵⁴ vorzuschreiben, ihre Einkäufe nur noch zu bestimmten Tageszeiten in ausgewählten Geschäften zu erledigen. Die Maßnahme wurde zwar von Kreisleiter Albert Müller angeregt, allerdings war es die Verwaltungspolizei, die die Angelegenheit weiterleitete und in Absprache mit der Industrie- und Handelskammer Trier einen entsprechenden Vorschlag mitsamt infrage kommender Geschäften entwickelte (Anhang 4).¹⁵⁵ Dieser wurde allerdings nicht in der Form von der Gestapo Trier angenommen. Stattdessen verfügte die Gestapo am 25. Juni 1942, dass Juden ihre Einkäufe nur noch in der Zeit von 17 bis 19 Uhr in Geschäften außerhalb des Hauptmarktes, der Simeon-, Brot- und Fleischstraße tätigen dürfen.¹⁵⁶ Bollmus hatte in seiner Untersuchung aus dem

¹⁴⁶ Eine Übersicht über sämtliche auf Grundlage des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassenen städtischen Mitarbeiter liegt bislang nicht vor.

¹⁴⁷ Vgl. v.a. StA Trier, Tb15/937; StA Trier, Tb15/934.

¹⁴⁸ Belege hierfür finden sich in StA Trier, Tb15/949.

¹⁴⁹ LHA Koblenz, Best. 572, Nr. 15959.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Vergleiche hierzu die Studie von Fleiter (2006).

¹⁵² Seit preußischer Zeit waren die Oberbürgermeister zugleich Chef der Ortspolizeibehörde.

¹⁵³ Mit Ausnahme vom 5.4.1939 bis 3.6.1941 (StA Trier, Tb12/5442) befand sich die Polizei (Ordnungspolizei, Verwaltungspolizei, Kriminalpolizei, Einwohnermeldeamt) stets im Dezernat des Oberbürgermeisters.

¹⁵⁴ Laut einer Neuaufstellung vom 15.4.1942 hatte sich die Zahl der jüdischen Bewohner gegenüber März 1940 von 394 auf 258 verringert. Der Rückgang der Einwohnerzahlen ist vor allem durch den ersten Deportationszug, der im Oktober 1941 von Trier ins Ghetto Litzmannstadt abging, begründet (StA Trier, Tb15/949).

¹⁵⁵ StA Trier, Tb15/949.

¹⁵⁶ Ebd.

Jahr 1988 noch versucht, in dem Vorgehen der Verwaltungspolizei eine Verzögerungstaktik zu sehen.¹⁵⁷ Diese Auslegung erscheint allerdings unter Kenntnis anderer Entscheidungen, die die Sachbearbeiter Franz Müller und Ferdinand Marx in diesen Jahren trafen, unwahrscheinlich.¹⁵⁸

Ebenfalls im April 1942 hatten die Stadtwerke beim Regierungspräsidenten angeregt, Juden generell von der Beförderung in städtischen Verkehrsmitteln auszuschließen (Anhang 5). Auch diese Maßnahme war von Kreisleiter Müller angeregt worden, der sich auf angebliche Klagen aus Kreisen der Bevölkerung berief.¹⁵⁹ Das Ansinnen wurde von dem Direktor der Stadtwerke mit der Bemerkung weitergeleitet, dass die Klagen „nicht unberechtigt“ seien, da „es nicht selten vorkommt, dass an einzelnen Haltestellen wartende Fahrgäste nicht zusteigen können, weil alle Stehplätze bereits von Juden in Anspruch genommen sind“¹⁶⁰. Fortan konnten Juden nur noch mit einer Bescheinigung des Arbeitsamtes unter bestimmten Bedingungen eine Fahrerlaubnis für einzelne Strecken erhalten. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Fahrerlaubnissen lag bei den Ortspolizeibehörden. Hierbei fällt auf, dass die Verwaltungspolizei reibungslos mit der Staatspolizeistelle Trier zusammenarbeitete und sich in Zweifelfällen stets bei der Gestapo rückversicherte.¹⁶¹ Eventuelle Handlungsspielräume wurden somit nur selten genutzt.

Dagegen ergab das Studium der einschlägigen Quellen im Stadtarchiv Trier sowie im Landeshauptarchiv Koblenz keine Dokumente, die von Gorges selbst unterzeichnet wurden. Auch die von Gorges herausgegebenen Rundverfügungen der Jahre 1938 bis 1942 enthalten keine Hinweise auf antisemitische Verordnungen. Obwohl im Allgemeinen davon ausgegangen werden muss, dass zahlreiche Schriftstücke mit Bezug zur Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung der jüdischen Bevölkerung nicht erhalten sind, besteht kein Grund anzunehmen, dass Gorges einen besonders antisemitischen Verwaltungsstil pflegte.

7. Empfehlung

Die Untersuchung hat zunächst gezeigt, dass die beiden Oberbürgermeister Ludwig Christ und Konrad Gorges zwei grundlegend unterschiedliche Profile aufweisen – der eine „Alter Kämpfer“ ohne Verwaltungskenntnisse, der andere promovierter Jurist mit mehrjähriger Verwaltungserfahrung und verhältnismäßig spätem Parteieintritt (1. April 1933). Diese soziopolitischen Eckdaten ändern aber nichts an der Tatsache, dass beide Verwaltungsleiter ihr Amt im Sinne des Nationalsozialismus führten und zum Funktionieren des NS-Systems beitrugen. Somit erweist sich die ältere Forschungsthese, die Verwaltungsbeamten hätten – anders als die lokalen Parteifunktionäre – kaum

¹⁵⁷ Bollmus (1988), S. 567.

¹⁵⁸ Vgl. insbesondere die Akten StA Trier, Tb15/949 und Tb15/937.

¹⁵⁹ StA Trier, Tb15/949.

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ Ebd.

Einfluss auf Ausgrenzung und Verfolgung der jüdischen Bevölkerung gehabt, auch für Trier als falsch. Sowohl unter Christ als auch unter Gorges kam es zu Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung, die nicht von zentraler Ebene angeordnet wurden. Dem Anschein nach handelte es sich bei Christ um den überzeugteren Nationalsozialisten, was sich unter anderem in der bevorzugten Einstellung und Beförderung von „Alten Kämpfern“ widerspiegelt. Aufgrund seiner Verwaltungsexpertise und Konformität führte Gorges das Oberbürgermeisteramt allerdings ebenso im Interesse der Nationalsozialisten. Angesichts dieser Erkenntnisse stellt sich die Frage, ob Christ und Gorges weiterhin einen Platz in der „Ahnengalerie“ des Rathauses haben sollten.

Ein Abhängen der infrage stehenden Porträts erscheint aus wissenschaftlicher Perspektive in keinem Fall empfehlenswert, da ein derartiges Vorgehen nicht nur ahistorisch wäre, sondern auch dem Versuch gleichkäme, einen Deckmantel des Schweigens über die NS-Vergangenheit zu legen. Stattdessen erwiese es sich vielmehr als ratsam, die Porträts zwar an ihrem Platz zu belassen, aber um eine Kontextualisierung zu ergänzen. Hierbei sind mehrere Varianten denkbar:

Zeitnah zu realisieren wäre das Anbringen einer Informationstafel, welche auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens verfasst werden könnte. Ein solcher Umgang mit den Porträts von Oberbürgermeistern und Landräten der NS-Zeit ist aus anderen Städten bekannt. Alternativ oder als Ergänzung hierzu könnte eine Broschüre erstellt werden, die sowohl biographische Informationen enthält, als auch auf die Beteiligung an der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung verweist.

Darüber hinaus eignet sich die Quellenlage für ein größeres Forschungsvorhaben. So könnte die Stadt, dem Beispiel Münchens und Münsters folgend, ein Forschungsprojekt initiieren, das nicht nur die Rolle der Oberbürgermeister in der NS-Zeit, sondern der Stadtverwaltung Trier als Ganzes aufarbeitet. Ein solches Projekt erscheint vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei Trier um eine mittelgroße Stadt mit strategisch bedeutender Grenznähe handelt, die sich noch dazu durch ein starkes katholisches Milieu auszeichnete, vielversprechend. Hierbei sollte auch die Rolle von Oberbürgermeister Weitz nicht außer Acht gelassen werden. Der Zentrumsmann wurde zwar im August 1933 aus seinem Amt gedrängt, hatte sich aber in den ersten Monaten nach der Machtübernahme durchaus um eine Zusammenarbeit mit den neuen Machthabern bemüht, was sich nicht zuletzt in den noch unter seiner Ägide verhängten Schutzhaftbefehlen gegen Kommunisten und jüdische Mitbürger vor allem bis April 1933 zeigt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Archives de la Ville de Luxembourg (AVdL)

DH (Documentation historique)

- Nr. 116 Die Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg während der Nazizeit

LU 11 – NS (Secrétariat Général – Correspondance)

- Nr. 570 Amtsblatt des Oberbürgermeisters der Stadt Luxemburg (1943)
Nr. 571 Amtsblatt des Oberbürgermeisters der Stadt Luxemburg (1944)

LU 36.1 (Incendie et Ambulances – Organisation)

- Nr. 319 An alle Dienststellen
Nr. 353 Anordnungen

Archives Nationales de Luxembourg (AnLux)

Best. CdZ-A (Chef der Zivilverwaltung – Abteilungen und Sonderstellen)

- Nr. 1848 Besetzung der Stelle des Oberbürgermeisters in Luxemburg
Nr. 2341 Stellenplan Stadt Trier, Planstellen für Beamte und Angestellte
Nr. 2342 Stellenplan – Entwurf für das Rechnungsjahr 1943 Stadt Trier
Nr. 2536 Besetzung der Stelle des Oberbürgermeisters in Luxemburg
Nr. 2409 Aufbau der Stadtverwaltung in Luxemburg sowie der Bericht des Oberbürgermeisters
Nr. 2579-01 Stadtkreis Luxemburg, Besoldung – Entschädigung für die Verwaltung der Oberbürgermeisterstelle in Luxemburg durch Oberbürgermeister Doktor Gorges

Bundesarchiv (BArch) Berlin

R 1501 (Reichsministerium des Inneren)

- Nr. 142223 Verwaltung der Kommunalangelegenheiten und Beamte, Trier
Nr. 142225 Leitende Beamte – Personalien, Trier
Nr. 143154 Leitende Kommunalbeamte (Bürgermeister) in nicht kreisfreien Städten der preußischen Regierungsbezirke – Einzelfälle

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK)

I. HA Rep. 77 (Ministerium des Innern)

Tit. 3641, Nr. 1, Bd. 4 Trier Verwaltung der Kommunalangelegenheiten und
Anstellung der Kommunalbeamten

Landeshauptarchiv (LHA) Koblenz

Best. 403 (Oberpräsidium der Rheinprovinz)

Nr. 17321 Besetzung der Stellen der städtischen Beigeordneten

Best. 442 (Bezirksregierung Trier)

Nr. 14262 Judenangelegenheiten (außer Vermögen)

Nr. 16804 Maßnahmen (Ausschreitungen) gegen Juden

Best. 572 (Finanzämter)

Nr. 15959 Akten zur Enteignung von Juden

Best. 584,002 (Staatsanwaltschaft Trier)

Nr. 121 4 J 60/34: Verfahren gegen Christ wegen Nötigung zum Nachteil
Beckhäuser u.a.

Nr. 153 4 J 865/34: Verfahren Schreiner wegen Beleidigung zum Nachteil
Helle

Best. 856 (Landeskommissar für die politische Säuberung in Rheinland-Pfalz)

Nr. 220333 Entnazifizierungsakte Konrad Gorges

Nr. 220639 Entnazifizierungsakte Theodor Neubauer

Nr. 220724 Entnazifizierungsakte Theodor Neubauer

Stadtarchiv (StA) Trier

Tb12 (Verwaltung/Personalakten)

Nr. 344 Deutscher Gemeindetag

Nr. 345 Schriftwechsel mit dem Deutschen Gemeindetag

Nr. 384 Oberpräsidium

Nr. 402 Aufrufe der Stadt Trier zu besonderen Anlässen

Nr. 406 Widerstand des Oberbürgermeisters Dr. Weitz in den ersten Mona-
ten der nationalsozialistischen Machtergreifung gegen gesetzwid-
rige Übergriffe der Nationalsozialisten

Nr. 414b Besoldung, Personalangaben über die Oberbürgermeister und
Beigeordneten

Nr. 512	Personalakte Dr. Franz Rademaker, Bürgermeister
Nr. 535	Personalakte Otto Vogel, Beigeordneter
Nr. 591	Personalakte Dr. Heinrich Weitz, Oberbürgermeister
Nr. 596	Personalakte Josef Oster, Beigeordneter
Nr. 608	Personalakte Ludwig Christ, Oberbürgermeister
Nr. 662	Personalakte Otto Schmidt, Beigeordneter
Nr. 680	Personalsachen der städt. Beamten, Besoldungsverhältnisse der Kommunalbeamten und Angestellten
Nr. 686	Personalsachen der städt. Beamten, Geschäfts- und Arbeitseinteilung, Versetzung von Beamten
Nr. 688	Personalsachen, Gemeinde-Verwaltung der Stadt Trier, Eidesleistung
Nr. 843	Personalakte Karl Schreiner, Beigeordneter
Nr. 4116, Bd. 1-3	Personalakte Dr. Konrad Gorges, Oberbürgermeister
Nr. 5095	Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die Dezernenten und sämtliche Dienststellen (1932-1933)
Nr. 5096	Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die Dezernenten und sämtliche Dienststellen (1934)
Nr. 5097	Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die Dezernenten und sämtliche Dienststellen (1935)
Nr. 5098	Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die Dezernenten und sämtliche Dienststellen für das Jahr 1935 (1934-1935)
Nr. 5099	Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die Dezernenten und sämtliche Dienststellen (1936-1937)
Nr. 5100	Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die Dezernenten und sämtliche Dienststellen (1940-1941)
Nr. 5309	Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die Dezernenten und sämtliche Dienststellen (1936)
Nr. 5310	Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die Dezernenten und sämtlichen Dienststellen (1942-1943)
Nr. 5434	Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die städtischen Ämter und Dienststellen (1918-1926)
Nr. 5435	Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die städtischen Ämter und Dienststellen (1927-1929)
Nr. 5436	Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die städtischen Ämter und Dienststellen (1930-1933)

- Nr. 5437 Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die städtischen Ämter und Dienststellen (1934)
- Nr. 5438 Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die städtischen Ämter und Dienststellen (1935)
- Nr. 5439 Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die städtischen Ämter und Dienststellen (1936)
- Nr. 5440 Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die städtischen Ämter und Dienststellen (1937)
- Nr. 5441 Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die städtischen Ämter und Dienststellen (1938)
- Nr. 5442 Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die städtischen Ämter und Dienststellen (1939-1941)
- Nr. 5443 Rundverfügungen des Oberbürgermeisters an die städtischen Ämter und Dienststellen (1942-1944)

Tb15 (Polizei)

- Nr. 930 Verordnungen und Erlasse, 1938-1943
- Nr. 933 Von Trierer Juden gestellte Anträge auf Ausstellung einer Kennkarte
- Nr. 934 Gemeindepolizei: Juden
- Nr. 935 Schließung bzw. Übernahme (Arisierung) jüdischer Betriebe
- Nr. 936 Verzeichnis des jüdischen Grundbesitzes, Verzeichnis der noch verkauften jüdischen Grundstücke, Verkäufe jüdischer Grundstücke, die noch nicht abgeschlossen sind
- Nr. 937 Anmeldung des jüdischen Vermögens, Anmeldung und Beschlagnahme jüdischen Vermögens
- Nr. 938 Kraftfahrzeugverbot für Juden
- Nr. 939 Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
- Nr. 940 Beschädigung nichtjüdischen und ausländischen Eigentums anlässlich der Kundgebung am 10.11.1938
- Nr. 941 Anfragen über Juden-Deportationen
- Nr. 942 Allgemeiner Schriftwechsel in Judenfragen
- Nr. 945 Schriftwechsel jüdischer „Mischlinge“ bezüglich ihrer nichtarischen Abstammung
- Nr. 948 Kennkarten der Trierer Juden
- Nr. 949 Gemeindepolizei: Juden

Tb33 (Amtliches, Wahlen, Statistik, Presseamt, Wirtschaft und Gewerbe, Verkehr, Fürsorge- und Gesundheitswesen)

- | | |
|---------|---|
| Nr. 165 | Schriftwechsel mit den Statistischen Ämtern, Behörden der NSDAP |
| Nr. 311 | 4 Jahre nationalsozialistische Aufbauarbeit in der Grenzstadt |
| Nr. 571 | Verwaltungsberichte |

Tb42 (Stadtarchiv und Stadtbibliothek)

- | | |
|---------|--|
| Nr. 103 | Rede von Oberbürgermeister Dr. Gorges am 31.5.1942 |
|---------|--|

Tb100 (Ratsprotokolle)

- | | |
|--------|----------------|
| Nr. 54 | Ratsprotokolle |
|--------|----------------|

NL Laven

- | | |
|----------|--|
| Nr. 325 | Christ, Ludwig (1933-1938, Oberbürgermeister 1900-1938) |
| Nr. 2363 | Gorges, Konrad (1938-1945 Oberbürgermeister von Trier 1898-1986) |

Bild Slg. 1

- | | |
|-------------|--|
| 12 Nr. 841 | Geschenk an den Gauleiter der Westmark, 1939 (Simeonsstift, Oberbürgermeister Pg. Dr. Gorges überreichte das Geschenk) |
| 12 Nr. 338a | Aufmarsch zum Kreistag der NSDAP, 1937 |

Gedruckte Quellen

Dieck, Walter: Selbstbiographie, Trier 1973.

Trierische Landeszeitung, 1933-1943.

Trierer Nationalblatt, 1930-1945.

Trierischer Volksfreund, 1933-1938.

Literatur

Albrecht, Jutta: Die „Arisierung“ der jüdischen Gewerbebetriebe in Trier im NS-Regime, Staatsexamensarbeit Trier 2008.

Bollmus, Reinhard: Trier und der Nationalsozialismus (1925-1945), in: Düwell, Kurt/Irsigler, Franz (Hg.): Trier in der Neuzeit (= 2000 Jahre Trier, Bd. 3), Trier 1988, S. 517-589.

Eden, Sören/Marx, Henry/Schulz, Ulrike: Ganz normale Verwaltungen. Methodische Überlegungen zum Verhältnis von Individuum und Organisation am Beispiel des Reichsarbeitsministeriums 1919 bis 1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 66/3 (2018), S. 487-520.

- Eizenhöfer, Doris: Die Stadtverwaltung Frankfurt am Main und die „Arisierung“ von Grundbesitz, in: Mecking, Sabine/Wirsching, Andreas (Hg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft (= Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 53), Paderborn u.a. 2005, S. 299-324.
- Fleiter, Rüdiger: Stadtverwaltung im Dritten Reich. Verfolgungspolitik auf kommunaler Ebene am Beispiel Hannovers (= Hannoversche Studien, Bd. 10), Hannover 2006.
- Fleiter, Rüdiger: Kommunen und NS-Verfolgungspolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 57, 14-15/2007, S. 35-40.
- Freund, Nadine: Teil der Gewalt. Das Regierungspräsidium Kassel und der Nationalsozialismus (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 85), Marburg 2017.
- Gall, Rudolf M.: Art. „Bruchhausen, Albert v.“, in: Monz, Heinz (Hg.): Trierer biographisches Lexikon (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 87), Koblenz 2000, S. 55.
- Gotto, Bernhard: Nationalsozialistische Kommunalpolitik. Administrative Normalität und Systemstabilisierung durch die Augsburger Stadtverwaltung 1933-1945 (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 71), München 2006.
- Gotto, Bernhard: Stabilisierung von unten. Die Personalpolitik der Stadtverwaltung Augsburg 1933-1939, in: Mecking, Sabine/Wirsching, Andreas (Hg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft (= Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 53) , Paderborn u.a. 2005, S. 23-49.
- Gruner, Wolf: Die Kommunen im Nationalsozialismus. Innenpolitische Akteure und ihre wirkungsmächtige Vernetzung, in: Reichardt, Sven/Seibel, Wolfgang (Hg.): Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt a.M./New York 2011, S. 167-212.
- Gruner, Wolf (Bearb.): Deutsches Reich 1933-1937 (= Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland, Bd. 1), München 2008.
- Gruner, Wolf: Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkungen lokaler und zentraler Politik im NS-Staat (1933-1942) (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 62), München 2002.
- Gruner, Wolf: Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen. Zur wechselseitigen Dynamisierung von zentraler und lokaler Politik 1933-1941, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 48, 2000, S. 75-126.

- Hattenhorst, Maik: „Braune“ Gegenrevolution im „roten“ Magdeburg. Profil und Handlungsspielräume leitender Kommunalbeamter 1933-1945, in: Schmiechen-Ackermann, Detlef/Kaltenborn, Steffi (Hg.): Stadtgeschichte in der NS-Zeit. Fallstudien aus Sachsen-Anhalt und vergleichende Perspektiven (= Geschichte: Forschung und Wissenschaft, Bd. 13), Münster 2005, S. 39-52.
- Hofmann, Wolfgang: Oberbürgermeister als politische Elite im Wilhelminischen Reich und in der Weimarer Republik, in: Schwabe, Klaus (Hg.): Oberbürgermeister. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1979 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 13), Boppard am Rhein 1981, S. 17-38.
- Janetzko, Maren: Die Verdrängung jüdischer Unternehmer und die „Arisierung“ jüdischen Vermögens durch die Stadtverwaltungen Augsburg und Memmingen, in: Mecking, Sabine/Wirsching, Andreas (Hg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft (= Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 53), Paderborn u.a. 2005, S. 277-298.
- Khachatryan, Kristine: Junge Kämpfer, alte Opportunisten und gar nicht so wenig Frauen. Eine Typologie der NSDAP-Neumitglieder, in: Falter, Jürgen W. (Hg.): Junge Kämpfer, alte Opportunisten. Die Mitglieder der NSDAP 1919-1945, Frankfurt a.M./New York 2016, S. 197-216.
- Kühl, Stefan: Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust, Berlin 2014.
- Leuchtenberg, Bettina: Das Städtische Museum Trier in der NS-Zeit 1933-1945. Eine Institutionsgeschichte, in: Kurtrierisches Jahrbuch 52, 2012, S. 303-351.
- Lohalm, Uwe: „... bis in die letzten Kriegstage intakt und voll funktionsfähig.“ Der öffentliche Dienst in Hamburg 1933 bis 1945, in: Schmiechen-Ackermann, Detlef/Kaltenborn, Steffi (Hg.): Stadtgeschichte in der NS-Zeit. Fallstudien aus Sachsen-Anhalt und vergleichende Perspektiven (= Geschichte: Forschung und Wissenschaft, Bd. 13), Münster 2005, S. 53-65.
- Matzerath, Horst: Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung (= Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin, Bd. 29), Stuttgart u.a. 1970.
- Matzerath, Horst: Oberbürgermeister im Dritten Reich. Auswertung einer quantitativen Analyse, in: Schwabe, Klaus (Hg.): Oberbürgermeister. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1979 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 13), Boppard am Rhein 1981, S. 157-199.
- Mecking, Sabine/Wirsching, Andreas (Hg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft (= Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 53), Paderborn u.a. 2005.

- Mecking, Sabine/Wirsching, Andreas: Stadtverwaltung als Systemstabilisierung? Tätigkeitsfelder und Handlungsräume kommunaler Herrschaft im Nationalsozialismus, in: Mecking, Sabine/Wirsching, Andreas (Hg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft (= Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 53), Paderborn u.a. 2005a, S. 1-18.
- Mecking, Sabine: Erstklassige Verwaltungskarrieren bei zweitklassigen Voraussetzungen. Die städtische Funktionselite der westfälischen Gauhauptstadt Münster, in: Schmiechen-Ackermann, Detlef/Kaltenborn, Steffi (Hg.): Stadtgeschichte in der NS-Zeit. Fallstudien aus Sachsen-Anhalt und vergleichende Perspektiven (= Geschichte: Forschung und Wissenschaft, Bd. 13), Münster 2005, S. 66-78.
- Mommsen, Hans: Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 13), Stuttgart 1966.
- Monz, Heinz (Hg.): Trierer biographisches Lexikon (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 87), Koblenz 2000.
- Mutius, Albert von: Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik, in: Jeserich, Kurt G. A. u.a. (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1983, S. 1056-1081.
- Ney, Marc: Die Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg während der nationalsozialistischen Besatzung. Umgestaltung und Fortbestand, in: Musée d'Histoire de la Ville de Luxembourg (Hg.): ...et wor alles net esou einfach. Questions sur le Luxembourg et la Deuxième Guerre mondiale (Publications scientifiques du Musée d'Histoire de La Ville de Luxembourg, Bd. 10), Luxemburg 2002, S. 56-62.
- Noakes, Jeremy: Oberbürgermeister and Gauleiter. City Government between Party and State, in: Hirschfeld, Gerhard/Kettenacker, Lothar (Hg.): Der „Führerstaat“. Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches, Stuttgart 1981, S. 194-227.
- Rebentisch, Dieter: Die politische Stellung der Oberbürgermeister im Dritten Reich, in: Schwabe, Klaus (Hg.): Oberbürgermeister. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1979 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 13), Boppard am Rhein 1981, S. 125-155.
- Rischbieter, Henning: Teil I: NS-Theaterpolitik, in: Rischbieter, Henning (Hg.): Theater im „Dritten Reich“. Theaterpolitik, Spielplanstruktur, NS-Dramatik, Seelze-Velber 2000, S. 9-277.

Schmiechen-Ackermann, Detlef/Kaltenborn, Steffi (Hg.): Stadtgeschichte in der NS-Zeit. Fallstudien aus Sachsen-Anhalt und vergleichende Perspektiven (= Geschichte: Forschung und Wissenschaft, Bd. 13), Münster 2005.

Schmiechen-Ackermann, Detlef/Tullner, Mathias: Stadtgeschichte und NS-Zeit in Sachsen-Anhalt und im regionalen Vergleich. Forschungsstand, Fragen und Perspektiven, in: Schmiechen-Ackermann, Detlef/Kaltenborn, Steffi (Hg.): Stadtgeschichte in der NS-Zeit. Fallstudien aus Sachsen-Anhalt und vergleichende Perspektiven (= Geschichte: Forschung und Wissenschaft, Bd. 13), Münster 2005, S. 7-38.

Sparing, Frank: Verwaltungspolizei und Verfolgung – Beispiele aus Düsseldorf, in: Dams, Carsten/Dönecke, Klaus/Köhler, Thomas (Hg.): „Dienst am Volk“? Düsseldorfer Polizisten zwischen Demokratie und Diktatur (= Forum Polizeigeschichte, Bd. 1), Frankfurt a.M. 2007, S. 175-202.

Süß, Winfried/Thießen, Malte: Städte im Nationalsozialismus. Urbane Räume und soziale Ordnungen (= Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 33), Göttingen 2017.

Tabarelli, Petra: Die Stadtverwaltung Bingen und ihr Personal 1933-1945, in: Schmandt, Matthias (Hg.): Bingen im Nationalsozialismus. Quellen & Studien, Bingen 2018, S. 105-148.

Tüffers, Bettina: Politik und Führungspersonal der Stadtverwaltung Frankfurt am Main. Die personelle Zusammensetzung des Magistrats, in: Mecking, Sabine/Wirsching, Andreas (Hg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft (= Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 53), Paderborn u.a. 2005, S. 51-76.

Weiß, Petra: Die Stadtverwaltung Koblenz im Nationalsozialismus, unveröffentl. Diss. Fernuniversität Hagen 2011, https://ub-deposit.fernuni-hagen.de/servlets/MCRFileNodeServlet/mir_derivate_00000164/Diss_Weiss_Koblenz_2011.pdf (01.04.2019).

Zenz, Emil: Die Stadt Trier im 20. Jahrhundert, Bd. 1: 1900-1950, Trier 1981.

Internetquellen

https://www.uni-muenster.de/Geschichte/histsem/NZ-G/L2/Forschen/Projekte/stadtverwaltung_muenster_im_ns.html (01.04.2019).

https://www.ngzg.geschichte.uni-muenchen.de/forschung/forsch_projekte/stadtverwaltung/index.html (01.04.2019).

<https://www.museum-trier.de/museum/geschichte-des-museums/das-trierer-staedtische-museum-in-der-ns-zeit/> (01.04.2019).

Anhang

Anhang 1

Der k. Oberbürgermeister

Trier, den 30. Dezember 1933.

A 1

An

die Herren Dezernten und die Dienststellen.

R u n d v e r f ü g u n g Nr. 63/33.

Mit sofortiger Wirkung gilt für die städtische Verwaltung die nachstehende

Dezernats-Einteilung.

Nr.	G e g e n s t a n d	Vertretung erfolgt im Behinderungsfalle durch:
-----	---------------------	--

Dezernat I.

Oberbürgermeister C h r i s t.

1.	Allgemeiner Geschäftsgang und Geschäftsführung,	} Dr. Rademaker	
2.	Dienstaufsicht,		
3.	Sämtliche Personalangelegenheiten der städt. Beamten, Angestellten und Arbeiter; Beamten- und Betriebskrankenkasse,		
4.	Besoldungsordnung,		
5.	Gemeinderatsangelegenheiten,		
6.	Gemeindehaushalt und Verwaltungsbericht,		
7.	Rechnungsprüfungsamt,		
8.	Eingemeindungsangelegenheiten,		
9.	Polizeiverwaltung und Einwohnermeldeamt,		
10.	Nahrungsmitteluntersuchungsamt und Weinkontrolle		
11.	Feuerwehrangelegenheiten,		} Beig. Schmidt
12.	Vertreter der Ortspolizeibehörde in Konzessionsangelegenheiten,		
13.	Standesamt,		} Beig. Schreiner
14.	Sparkasse,		} Dr. Rademaker
15.	Provinzialfeuerversicherungsanstalt.		} -dito-

Lfd. Nr.	G e g e n s t a n d	Vertretung erfolgt im Behinderungsfalle durch:
-------------	---------------------	---

Unterdezernat Dr. Frings.

1.	Statistisches- u. Presseamt,	} Beig. Schreiner
2.	Volkszählungen und sonstige Zählungen	
3.	Wahlangelegenheiten,	
4.	Schiedsamt,	
5.	Verkehrsamt,	
6.	Versicherungsamt,	
7.	Stadtamt für Leibestübungen,	
8.	Innungs- und sonstige Handwerkerangelegenheiten,	
9.	Genossenschaftswesen,	
10.	Beamtenvorbildung und Beteiligung an der Prüfung.	

Dezernat II.

Beigeordneter Dr. Rademaker.

1.	Finanz-, Rechnungs- und Kassenwesen,	} Oberbürgermeister
2.	Steuerwesen,	
3.	Liegenschaftsverwaltung einschl. Weißhaus, Schneidershof u. Sportgaststätte D'ham,	} Beig. Schmidt
4.	Hauszinssteuer für Wohnungsbau,	
5.	Erwerb von Grundstücken,	} Oberbürgermeister
6.	Betriebe,	
7.	Stiftungen,	
8.	Stadtverwaltungsgericht,	
9.	Beamtenprüfung.	

Dezernat III.

Beigeordneter Schmidt.

1.	Städtebau,	} Oberbürgermeister
2.	Sämtliche Bauangelegenheiten einschliesslich der Bauausführungen der Vereinigten Hospitien und der städtischen Betriebe,	

Lfd. Nr.	G e g e n s t a n d	Vertretung erfolgt im Behinderungsfalle durch:
-------------	---------------------	---

Forts.: De z e r n a t III
Beigeordneter S c h m i d t.

3.	Vermessungs- und Schätzungswesen,	Oberbürgermeister
4.	Forsten,	}
5.	Öffentliche Anlagen einschliesslich Stadt- gärtnerei,	
6.	Begräbniswesen,	
7.	Bau- und Wegepolizei,	
8.	Baupolizeigebühren, Gebühren für Strassen- reinigung, Kehrriichtabfuhr, Kanalreinigung; Strassenbaukosten nach dem Fluchtlinienge- setz, Beiträge nach dem Kommunalabgabenge- setz.	
9.	Feucrversicherung der städtischen Gebäude u.s.w.	}
10.	Arbeitsbeschaffung,	
11.	Denkmalpflege und Sammlungen,	Oberbürgermeister
12.	Handwerker- und Kunstgewerbeschule,	Beig. Schreiner
13.	Bibliotheksangelegenheiten,	}
14.	Stadttheater und Orchester,	
15.	Stadtamt für Musik	

D e z e r n a t IV.

Beigeordneter S c h r e i n e r.

1.	Wohlfahrtsamt,	}
2.	Impfwesen,	
3.	Jugendpolizeisachen,	
4.	Apothekenwesen,	
5.	Justitiariat,	
6.	Kirchen und Schulwesen,	}
7.	Vereinigte Hospitien	
8.	Landwirtschaftliche Angelegenheiten,	
9.	Schlachthof und Molkerei, Nutzviehhof,	
10.	Wasenmeisterei,	
11.	Desinfektionsangelegenheiten,	
12.	Vertretung der Gemeindebehörde in Kon- zessionsangelegenheiten.	

C h r i s t.

Der Oberbürgermeister

A 1

Trier, 3. Juni 1941

An
die Herren Dezernten und die Dienststellen

Rundverfügung Nr.24/1941

Mit sofortiger Wirkung gilt für die städtische Verwaltung die
nachstehende Verfügung:

a) Dezernatseinteilung:

Nr.	Gegenstand	Vertretung erfolgt im Behinderungsfall durch:	
		1. Vertreter	2. Vertreter
	<u>Dezernat I</u>		
	<u>Oberbürgermeister Dr. Gorges.</u>		
1.	Allgemeiner Geschäftsgang und Geschäftsführung, Dienstaufsicht	Dr. Rademaker	Schagen
2.	Personalangelegenheiten:	"	"
	a) Beamte,		
	b) Angestellte,		
	c) Arbeiter,		
	d) Beamten- u. Betriebskrankenkasse		
3.	Ratsherren, Beiräte und andere ehrenamtliche Tätigkeiten	"	"
4.	Wehrmacht	"	"
5.	Beamtenrecht, Verwaltungsschule	"	Dr. Burmann
6.	Provinzialfeuerversicherung	"	Schagen
7.	Rechnungsprüfungsamt	"	"
8.	Verpachtung der städtischen und hospital-eigenen Gastwirtschaften (in Verbindung mit dem Verkehrsamt)	"	Dr. Burmann
9.	Chemisches Untersuchungsamt	"	Schagen
10.	<u>Polizei: Verwaltungspolizei, Ordnungspolizei</u> Kriminalpolizei, Einwohnermeldeamt	"	"
11.	Feuerlöschpolizei	Schagen	Dr. Rademake
12.	Verkehrsamt	Dr. Burmann	Schagen
13.	Steipe	Dr. Rademaker	Dr. Burmann

Lfd. Nr.	Gegenstand	Vertretung erfolgt im Behin- derungsfalle durch:	
		1. Vertreter	2. Vertreter
	<u>Bezernat II</u> <u>Bürgermeister Dr. Rademaker</u>		
1.	Finanzverwaltung a) Kämmererei b) Stadthauptkasse und Steuerein- ziehungsstelle	Oberbgmstr.	Schagen
2.	Gemeindehaushalt	"	"
3.	Betriebe a) Gaswerk b) Wasserwerk c) Elektrizitätswerk d) Strassenbahn e) Stadtbad	Schagen	Oberbgmstr.
4.	Sparkasse	Oberbgmstr.	Schagen
5.	Stiftungen	"	Dr. Burmann
6.	Vertretung der Gemeindebehörde bei Er- teilung von Erlaubnissen nach dem Gast- stättengesetz	Schagen	Oberbgmstr.
7.	Liegenschaftsamt a) Verwaltung und Vermietung der städt. Häuser, der Stiftungshäuser, der Häuser der Siedlungsgesellschaft vom Vaterländischen Frauenverein, der Häuser der Bau-A.G. b) Verwaltung der der Stadt, der Sied- lungsgesellschaft vom Vaterlän- dischen Frauenverein, der Bau-A.G. sowie Privaten gegebenen und noch zu gebenden Wohnungsbaudarlehen in jeder Form. c) Angelegenheiten betr. Kleingärtner	"	Dr. Burmann
8.	Erwerb, Veräußerung und Verpachtung von Grund und Boden	Schagen	Dr. Burmann
9.	Schulwesen a) Volksschulen b) Berufs- und Fachschulen c) mittlere und höhere Schulen d) Hochschule für Lehrerbildung	Dr. Burmann	Schagen
10.	Stadtamt für Jugendpflege und Leibes- übungen	"	"
11.	Angelegenheiten für Kirchen	Oberbgmstr.	---
12.	Grenzlandtheater	Dr. Burmann	Schagen
13.	Allgemeine Kunstpflege	"	"
14.	Stadtamt für Musik, Städtisches Orchester	"	"
15.	Museen der Stadt Trier	"	"
16.	Deutsches Weinmuseum	"	"
17.	Stadtbibliothek	"	"
18.	Meisterschule des Deutschen Handwerks	"	"
19.	Schlachthofverwaltung a) Schlachthof b) Schlachtviehmarkt c) Nutztviehhof	Oberbgmstr.	"

Nrd. Nr.	Gegenstand	Vertretung erfolgt im Behinderungsfall durch	
		1. Vertreter	2. Vertreter
	<u>Unter-Dezernat III</u> <u>Dr. Burmann</u>		
1.	Steueramt	Dr. Rademaker	Oberbgmstr.
2.	Wohlfahrts- u. Gesundheitsamt, Jugendamt	"	"
3.	Vereinigte Hospitien	"	"
4.	Wirtschafts- und Statistisches Amt (Städt. Informationsdienst)	"	"
5.	Wahlen und Abstimmungen	"	"
6.	Preisbehörde für Mieten und Pachten, für Wohn- u. Geschäftsräume	Oberbgmstr.	---
	Rechtsgutachten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts	"	---
7.	Arbeitertarifangelegenheiten	Dr. Rademaker	Schagen
9.	Landwirtschaft a) Landwirtschaftliche Angelegenheiten b) Reichserbhofgesetz c) Gesetz betr. Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken	"	Oberbgmstr.
10.	Versicherungen 1) bei H 4: Zentrale Bearbeitung der Feuer- u. Glasschadenversicherungen 2) bei C 3: Die Haftpflicht-Kraftfahrzeug- Einbruchdiebstahlversicherungen usw. verbleiben bis auf weiteres bei der Dienststelle C 3	Schagen	Dr. Rademaker
11.	Rechtsgutachten auf dem Gebiete des Privatrechts	Oberbgmstr.	---
12.	Gewerbliche Anlagen, Stadthausierscheine, Handel mit Giften (Genehmigung aufgrund der Reichsgewerbeordnung); Anträge auf Eintragung in die Handwerksrolle	Dr. Rademaker	Oberbgmstr.
13.	Grundstückspreisbildungsstelle	Schagen	Dr. Rademake
14.	Versicherungsamt	Oberbgmstr.	----
15.	Stadtverwaltungsgericht	"	Dr. Rademake
16.	Standesamt	Dr. Rademaker	Oberbgmstr.
17.	Schiedsmannswesen	"	"
18.	Ernährungsamt	Oberbgmstr.	Schagen
19.	Wirtschaftsamt	"	"
20.	Preisbehörde	Dr. Rademaker	"

Lfd. Nr.	Gegenstand	Vertretung erfolgt im Behinderungsfall durch	
		1. Vertreter	2. Vertreter
	<u>Dezernat IV</u> <u>Stadtbaurat Schagen</u>		
1.	Hauptbauverwaltung a) Finanzierung und Verdingung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen b) generelle Bearbeitung der Bauvorhaben des Hochbauamtes, des Tiefbauamtes und des Gartenamtes c) Verdingung von baulichen Massnahmen der Hospitienverwaltung d) generelle Friedhofsangelegenheiten insbes. Erwerb von Grabstellen e) Forst-, Fischerei- und Jagdangelegenheiten	Dr. Rademaker	Oberbgrmstr.
2.	Hochbauamt (einschl. Baupflege)	"	"
3.	Tiefbauamt (einschl. Fuhrpark, Strassenreinigung und Müllabfuhr, Strassenbaukosten nach dem Fluchtliniengesetz und Beiträge nach dem K.A.G., Gebühren für die Strassenreinigung, Kehrichtabfuhr und Kanalreinigung, Wegepolizei.	"	"
4.	Gartenamt (einschl. Friedhofsunterhaltung sowie Herrichtung und Unterhaltung von Grabstellen)	"	"
5.	Vermessungsamt	"	"
6.	Baupolizeiamt	"	"
7.	Grundstücksamt	"	"

b) Unterzeichnung von Erklärungen, durch die die Stadt Trier verpflichtet wird.

Die Herren Dezernenten Bürgermeister Dr. Rademaker, Stadtbaurat Schagen und Stadtsyndikus Dr. Burmann werden gemäss § 36 Absatz 2 DGO. hiermit beauftragt, Verpflichtungserklärungen auf den ihnen zugeteilten einzelnen Aufgabengebieten zu vollziehen und in der Reihenfolge mitzuvollziehen, wie die Vertretung nach a) der Dezernateinteilung bestimmt ist. Soweit bei besonderen Fällen nach der Dezernateinteilung ein Vertreter für die Mitvollziehung der Verpflichtungserklärungen nicht zur Verfügung steht, ergibt sich der Vertreter in der Reihenfolge des Dienstaters (Bürgermeister Dr. Rademaker, Stadtbaurat Schagen, Stadtsyndikus Dr. Burmann)

Die nichtverfassungsmässigen Vertreter der Stadt, (verfassungsmässige Vertreter sind der Oberbürgermeister und die Beigeordneten) sind nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn sie für einzelne Aufgaben durch besondere Verfügung ausdrücklich gemäss § 36 Absatz 2 DGO. beauftragt sind.

Anhang 2

Abschrift. zu IV a IV 87.

Trier, 8.1.1934.

An

den Herrn preußischen Minister des Innern

Berlin.

Sehr geehrter Herr Parteigenosse !

Wir sehen uns veranlasst, Sie auf folgende Mißstände in Trier aufmerksam zu machen:

Seit einigen Monaten ist in Trier Pg. Christ aus Koblenz zum Oberbürgermeister ernannt; Christ war dort unbesoldeter Beigeordneter, nachdem er vorher den Posten eines Oberkellners in Koblenz im "Franziskaner" bekleidete. In der Ernennung dieses Herrn zum Oberbürgermeister liegt an sich schon eine Handlung, die besser unterblieben wäre zum Ansehen der Partei; da er nun aber einmal ernannt ist, wäre es erwünscht gewesen, wenn er sich seinen Aufgaben im Interesse unserer Vaterstadt gewidmet hätte, anstatt sich so zu benehmen, wie er es tut.

Seine Stammkneipe ist das Kippebenhaus, dessen Besitzer, ein früherer Pferdemetzger mit Pg. Christ von früher her bekannt ist. Hier sitzt er abends mit Gauleiter Müller und einem gewissen Funken, einem notorischen Faulenzler, der das Geschäft seines Vaters ruinierte und jetzt in der Partei eine große Rolle spielt. In vorgerückter Stunde vergnügen sich die genannten Herren damit, sich gegenseitig mit Senf zu beschmieren. Diese Vorgänge sind in der Bürgerschaft bekannt und es macht sich eine starke Entrüstung bemerkbar, die nur

zum

zum Schaden der Partei ausschlagen kann.

Das Tollste ist jedoch, daß zwischen Weihnachten und Neujahr in einem hiesigen Lokal, dem Kaiserhof, von dem Oberbürgermeister, dem Gauleiter und einem gewissen Wilhelm ein Überfall mit Stühlen auf 5 - 6 friedliche Studenten stattfand bei dem allerdings die Studenten Sieger blieben. Der Kaiserhof, einer der besten hiesigen Lokale, ist natürlich gebrandmarkt als ein Lokal, in dem solche Vorgänge stattfinden und er ist der Leidtragende.

In Trier hat sich bereits eine Redensart herausgebildet "ich spiele gleich mit Dir Oberbürgermeister", womit gesagt sein soll, "Du wirst gleich verhauen."

Alle diese Vorgänge sind im nahen Luxemburg bekannt, wo man sich wundert, daß in einer preussischen Grenzstadt von der Bedeutung Triers ein solcher Pg. als Oberbürgermeister möglich ist; auch Saarbrücken spitzt bereits die Ohren!

Wir bitten Sie, Herr Minister, diesen Vorkommnissen Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, da anderenfalls die grosse Gefahr besteht, daß unserer Bewegung im nahen Auslande die Trierer Vorkommnisse einen gewissen Stempel aufdrücken, daß sie als Maßstab für die nationalsozialistische Bewegung angelegt und zum Schaden Deutschlands ausgewertet werden.

Die Trierer Bevölkerung bittet dringend, die-

sen

sen Pg.Christ abzurufen und einen richtigen nationalsozialistischen Berufs- und Verwaltungsbeamten zu ernennen, der gerade hier im Grenzlande eine Tätigkeit entfaltet, die dem deutschen nationalsozialistischen Gedanken und Staate zuträglich ist.

Ich weiss, daß anonyme Briefe nicht geschrieben werden sollen; aber ich kann meinen und meiner Freunde (sämtlich PG !) Namen nicht preisgeben, da in Trier die Verhältnisse so liegen, daß wir als Geschäfts- und Privatleute einfach erledigt wären, wenn wir unsere Namen bekannt gäben.

Wir haben dem Herrn Regierungspräsidenten in Trier, Pg.Saassen, als Vorgesetzten des Herrn Oberbürgermeisters eine Abschrift dieses Schreibens übermittelt.

Heil Hitler !

Anhang 3

Der Oberbürgermeister

A 1

Trier, den 4. Mai 1939.

An die
Herren Dezermenten und Dienststellen
R u n d v e r f ü g u n g Nr. 23 /39.

1). a) Der Deutsche Gruß:

Es ist mir wiederholt aufgefallen, daß der Deutsche Gruß - selbst innerhalb der städtischen Verwaltungsgebäude - in u n g e h ö r i g e r und l ä s s i g e r Form, z.T. überhaupt nicht angewendet wird. Ich erblicke in der Art der Anwendung des Deutschen Grusses einen Ausdruck der i n n e r e n Einstellung des Grüßenden und hoffe, daß diese Erinnerung, ohne Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen genügt, dem Deutschen Gruß innerhalb der gesamten Gefolgschaft die Ausführung zu sichern, die seiner Bedeutung für das deutsche Volk und unserer Verehrung, die wir für den Führer und Reichskanzler empfinden, entspricht.

b) Pünktlichkeit im Dienst:

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß der Dienst nach wie vor um 7.30 Uhr bzw. um 15.00 Uhr beginnt. Die bei manchen Dienststellen eingerissene Unsitte des Zuspätkommens muß abgestellt werden. Ferner bringe ich in Erinnerung, daß der Dienst der Ermittler, Desinfektoren, Vollziehungsbeamten, Gelderheber, Gesundheits- und Wohlfahrtspfleger und -Pflegerinnen wie überhaupt aller im Außendienst tätigen Beamten und Angestellten um 7.30 Uhr im Amt beginnt. Ich mache die Dienststellenvorsteher für den rechtzeitigen Dienstbeginn der Gefolgschaftsmitglieder verantwortlich. Bei Fällen grober Verstöße ist mir zu berichten.

2). Treudienst-Ehrenzeichen.

Von den Dienststellen werden immer noch Anträge auf Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens vorgelegt für solche Gefolgschaftsmitglieder, die z.T. bereits vor Jahren

Anhang 4

Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde
B 1

Trier, den 4. April 1942.

1.) An die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle
in
T r i e r .

Der Kreisleiter hat bei mir angeregt, den Juden des hiesigen Stadtgebietes aufzugeben, zur Deckung ihres Bedarfs an Lebensmitteln und anderen Gegenständen bestimmte Geschäfte und diese nur zu einer vorgeschriebenen Zeit aufsuchen zu dürfen. Er hält es nicht mehr für tragbar, dass die Juden z. Zt. noch in allen Geschäften und zu jeder Stunde der Verkaufszeit ihre Einkäufe tätigen können. Die Industrie- und Handelskammer Trier, mit der ich in der Angelegenheit bereits Fühlung genommen habe, kommt zu dem Vorschlag, den Juden aufzugeben ihre Waren an jedem Verkaufstage bis 10 Uhr vormittags einzukaufen und sie nur für nachstehend aufgeführte ~~XXXX~~ Geschäfte zuzulassen:

Wb am 7. 4. 1942

Lebensmittel

Valerius Thjrsustr.
Reuter (Klinder) Wechselstr. 1

Brot

Schanen Johann, Benediktinerstr. 88
Reinert Johann, Weberbachstr. 66

Fleisch

Pieper Franz, Thebäerstr. 39
Beinig Klaus, Neustr. 10

Gemüse

Weines Johann, Seizstr. 5

Textilwaren

Ersch Nikolaus, Ludwig Christplatz 16
Ich bitte um Stellungnahme .

2.) Wvl. am 15.4.1942.

I.A.



1.) Gemäss fernmündlicher Mitteilung der Stapo Trier ist auf Grund eines besonderen Erlasses die beabsichtigte Regelung der Einkaufszeit usw. für Juden nicht durchführbar. Die Stapo wird dieserhalb von sich aus ~~mit~~ die Kreisleitung *verhandigen*

2.) Zda.

Trier, den 20.4.1942.

B 1

Stadtarchiv
15/0949
Trier

Anhang 5

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT TRIER

An den
Herrn Regierungspräsidenten
T r i e r.

IHRE ZEICHEN: IHRE NACHRICHT VOM: MEINE ZEICHEN: TRIER, DEN
- - (in der Antwort anzugeben)
D 1/Dir.Ha/L. 9.4.42

BETREFF: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlass vom 18.9.41 Anordnungen über die Beförderung von Juden im Eisenbahnen, Strassenverkehrsmitteln usw. getroffen. Danach dürfen in Strassenbahnen und Omnibussen Juden bei starkem Andrang nicht zusteigen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müssten. Ausserdem dürfen Juden grundsätzlich nur dann Sitzplätze einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisenden benötigt werden. Die Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen hat mit Rundschreiben vom 23.9.41 darauf hingewiesen, dass der Herr Reichsverkehrsminister in erster Linie Wert auf eine einheitliche Handhabung dieser Bestimmungen legt. Hiernach haben die Verkehrsbetriebe der Stadt bis jetzt verfahren.

Nunmehr teilt mir der Herr Kreisleiter der NSDAP in Trier mit, dass ihm aus Kreisen der Bevölkerung des öfteren Klagen vorgetragen werden, weil in Trier den Juden noch immer gestattet sei, die Strassenbahnen zu benutzen. Diese Klagen sind nach meinen Feststellungen nicht unberechtigt. Bei der derzeitigen häufigen Überfüllung der Strassenbahnwagen und Obusse kommt es nicht selten vor, dass an einzelnen Haltestellen wartende Fahrgäste nicht zusteigen können, weil alle Stehplätze bereits von Juden in Anspruch genommen sind. Deshalb bitte ich, aufgrund des Erlasses des Herrn Reichsverkehrsministers vom 18.11.41 -Aktenzeichen K 11. 26.151- in Verbindung mit Abschnitt C des Erlasses des Reichsverkehrsministers v.18.9.41 -Aktenzeichen 15. V. b a 21- verfügen zu wollen, dass Juden von der Beförderung auf den Fahrzeugen des Verkehrsunternehmens der Stadt ausgeschlossen sind.

Stadearchiv
15/0949
Trier

TELEGRAMME: STADTVERWALTUNG TRIER FERNRUF, SAMMELRUF: 4101 POSTSCHECK DER STADTHAUPTKASSE: KOLN 8799

StA Trier, Tb15/949.